

IMPRESSUM

Gemeinde: **Landgemeinde Unstrut-Hainich**
Marktstraße 48
99991 Unstrut-Hainich, OT Großengottern

Vorhabenträger: **Sybille und Jörn Wuttig**
Hainichstraße 13
99947 Unstrut-Hainich, OT Weberstedt
Tel.: 0173 / 435 370 3

Bebauungsplan: **Dipl.-Ing. Ina Bernsdorf-Koch**
Zabelstraße 13
07545 Gera
Tel.: 0365 / 833 665 7

UB / GOP / ASB: **Planungsbüro Dr. Weise GmbH**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
Mail: info@pltweise.de
Internet: <http://www.pltweise.de>

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Anja Englert

Stand: März 2021
Entwurf

Quelle Titelbild: GDI-TH 2021 (Geoproxy Thüringen: TH-DTK und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 28.01.2021)

Inhalt

0	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	6
1	EINLEITUNG	9
2	INHALT UND ZIELE DER PLANUNG	11
3	UMWELTZIELE DER EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN	13
4	PLAN-ALTERNATIVEN.....	20
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	21
6	PROJEKTWIRKUNGEN	21
7	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	22
7.1	PFLANZEN / TIERE / BIOLOGISCHE VIELFALT.....	22
7.1.1	BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	22
7.1.2	ARTENSCHUTZBEITRAG	26
7.1.3	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	30
7.1.4	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	30
7.1.5	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	31
7.2	FLÄCHE.....	31
7.2.1	BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	31
7.2.2	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	32
7.2.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	33
7.2.4	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	33
7.3	BODEN.....	33
7.3.1	BEWERTUNGSGRUNDLAGE DES SCHUTZGUTES BODEN	33
7.3.2	BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	34
7.3.3	UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	36
7.3.4	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	36
7.3.5	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	38
7.4	WASSER.....	38
7.4.1	BESTANDBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	38
7.4.2	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	39
7.4.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	39
7.4.4	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	40
7.5	KLIMA / LUFT	40
7.5.1	BESTANDBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	40
7.5.2	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	41
7.5.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	41
7.5.4	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	41
7.6	LANDSCHAFT	42

7.6.1	BESTANDBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	42
7.6.2	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	42
7.6.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	43
7.6.4	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	43
7.7	MENSCH.....	43
7.7.1	BESTANDBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	43
7.7.2	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	44
7.7.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	44
7.7.4	AUSWIRKUNGSPROGNOSE / KOMPENSATIONSBEDARF	44
7.8	KULTUR- UND SACHGÜTER	44
7.8.1	BESTANDBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	44
7.8.2	UMWELTWIRKUNGEN DES VORHABENS	45
7.8.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	45
7.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	45
7.10	ART UND MENGE ERZEUGTER ABFÄLLE SOWIE IHRE BESEITIGUNG UND VERWERTUNG	45
7.11	RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DAS KULTURELLE ERBE ODER DIE UMWELT.....	45
8	KOMPENSATIONSKONZEPT / EINGRIFFSREGELUNG	46
9	INTEGRATION VON VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN IN DIE BAULEITPLANUNG	49
9.1	KONKRETISIERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN UND LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 UND 25 BAUGB)	49
9.2	MÄßNAHMENBLÄTTER.....	50
10	DARSTELLUNG DER VERWENDETEN VERFAHREN SOWIE AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	57
11	MONITORING.....	57
	KARTE 1: GRÜNORDNUNGSPLAN – BESTAND	58
	KARTE 2: GRÜNORDNUNGSPLAN – PLANUNG.....	59
	QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	60

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Überblick über das Plangebiet „Reiterhof Weberstedt“ (Flurstück 42/5)	9
Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Nordthüringen mit Vorhabengebiet (rot)	14
Abb. 3: Flächennutzungsplan (Teilgebiet „Ehemalige Kaserne“, 5. Änderung) mit Lage des Plangebietes (rot).....	15
Abb. 4: Schutzgebiete (ohne Natura 2000) im Bereich des Plangebietes	17
Abb. 5: Natura 2000-Schutzgebiete in und um das Plangebiet	18
Abb. 6: Grünflächen im westlichen (links) und südlichen (rechts) Plangebiet	23
Abb. 7: Biotopstrukturen im Ostteil des Plangebietes (links) sowie an der Nordseite (rechts)	23
Abb. 8: Stark verändertes Weideland im zentralen Teil des Plangebietes	24
Abb. 9: Im Plangebiet vorhandene Versiege-.....	25
Abb. 10: Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben innerhalb der Landgemeinde Unstrut-Hainich	32
Abb. 11: Auszug Bodengeologische Karte (BGKK100) mit Plangebiet (schwarz).....	35
Abb. 12: Grundwasserneubildung (1971 bis 2010) im erweiterten Untersuchungsgebiet (rot)	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächennutzungen in der Übersicht	12
Tab. 2: Biotoptypen und Nutzungsstrukturen	25
Tab. 3: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand	47
Tab. 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU 2005 - Planung	48

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Unstrut-Hainich, Ortsteil Weberstedt beabsichtigen die Vorhabenträger mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reiterhof Weberstedt“ (inklusive integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) die Ausführungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (GEMEINDE WEBERSTEDT 2016), der den Geltungsbereich als „Sondergebiet Reiterhof“ ausweist, in Bezug auf künftige Planungen und Flächennutzungen zu konkretisieren.

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Für eine fachgerechte Bewertung werden folgende Fachgutachten herangezogen:

- Grünordnungsplan mit umfassender Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des gesamten Naturhaushaltes (integriert in den Umweltbericht) und
- Artenschutzbeitrag (integriert in den Umweltbericht).

Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter:

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere	Allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen versiegelten bzw. gering- bis mittelwertigen Biotope im Bestand (anthropogen überprägter Geltungsbereich mit Gebäuden und großen Versiegelungsflächen, stark beeinträchtigtem Weideland und Intensivgrünland, teilweise mit Gehölzaufwuchs); seltene, geschützte oder gefährdete Arten sind nach derzeitigem Planstand vom Planvorhaben nicht betroffen	Eingriff kompensierbar / Beachtung schadensbegrenzender Maßnahme für europäisch geschützte Arten
Fläche	Es wird knapp 0,5 ha Fläche verbraucht, die allerdings größtenteils bereits versiegelt ist.	optimierte Flächenausnutzung durch Nachnutzung / Bebauung versiegelter Flächen
Boden	Allgemeine Bedeutung unversiegelter Böden für den Naturhaushalt; keine Höherstufung auf Grund der Ertragsfähigkeit, der Seltenheit oder des Biotopotenzials; Funktionserfüllungsgrad gering, weil Plangebiet bereits anthropogen überformt (zum Teil versiegelt) ist Schaffung von unversiegeltem Boden durch Abriss / Entsiegelung	Eingriff kompensierbar
Oberflächengewässer	Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen	kein Eingriff
Grundwasser	Allgemeine Bedeutung unversiegelter, versickerungsfähiger bzw. versiegelter Böden für den Naturhaushalt; verschmutztes Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit dezentral auf dem Grundstück zu versickern	Wechselwirkung zu Boden - Eingriff kompensierbar
Klima / Luft	Kaltluftentstehung wird nicht beeinflusst; Senkung Wärmespeicherung und Reduzierung tageszeitlicher Temperaturschwankungen durch Entsiegelungsmaßnahmen; durch (geringfügige) Erhöhung des Zielverkehrs kommt es zur Beeinflussung (lokaler) Lufthygiene (Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen)	Eingriff kompensierbar
Landschaftsbild, Erholungseignung	Das Plangebiet wird durch seine Lage im Bereich einer ehemaligen Militäranlage (vormals Kommandantur des TUP Weberstedt) geprägt. Durch die militärische Vornutzung	Eingriff kompensierbar

	(Gebäude, versiegelte Flächen) sowie die angrenzenden Erholungs- und Ferienanlagen besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Allgemeine Bedeutung / Eingriff kann durch Eingrünung minimiert werden	
Mensch	Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen (angrenzende Ferienanlagen: Lärmemissionen) und der minimalen Auswirkungen (geringfügige Erhöhung Verkehrsaufkommen) sind negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Das Planvorhaben dient der Erholungsnutzung.	Eingriff kompensierbar
Kultur- und Sachgüter	keine bedeutenden Kultur- und Sachgüter betroffen	kein Eingriff

Folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert bzw. sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen:

Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen	Wirksam für Schutzgut		
	Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere	Boden, Fläche, Grundwasser	Landschaftsbild, Mensch
Zeichnerische Festsetzungen			
Festsetzung der zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen	x	x	x
Entsiegelung nicht mehr benötigter / ungenutzter Versiegelungsflächen, Gebäudeabriss	x	x	x
Zur Durchgrünung des Plangebietes ist die Anlage von Grünflächen sowie der Erhalt und die Neuanpflanzung von Laubgehölzen vorzusehen.	x	x	x
Nachnutzung einer baulich vorbelasteten Fläche (ehemalige Kommandantur des TÜP Weberstedt) zur Vermeidung / Minimierung weiteren Boden-/Flächenverbrauchs		x	(x)
Textliche Festsetzungen			
Festsetzung maximaler Geschosshöhe (SO1a: zwei Vollgeschosse; SO1b, SO2 und SO3: je ein Vollgeschoss) und Trauf- bzw. Firsthöhe (SO1a: FH 6,50 m; SO1b: TH 4,50 m; SO2 und SO3: TH 5,85 m)		x	x
Innerhalb des Geltungsbereichs werden zur Eingrünung sowie zum Sichtschutz Grünflächen angelegt und Gehölze gepflanzt.	x	x	x
Erhalt vorhandener Laubgehölze im Plangebiet.	x	x	x
Hinweise			
Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gemäß § 16 ThürDSchG		x	x
Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund und Boden sowie Vegetationsflächen sind nach Bauende zu beseitigen, der ursprüngliche Zustand der Grundflächen ist wiederherzustellen. Die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) ist	x	x	(x)

Wirksam für Schutzgut Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen	Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere	Boden, Fläche, Grundwasser	Landschaftsbild, Mensch
zu beachten. In Bezug auf den Vegetationsschutz wird auf die Anwendung der DIN 18920 verwiesen.			
Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von gehölzbrütenden Vögeln: Beseitigung von Gehölzen (Bäume / Sträucher) in der Frist vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Eine Gehölz-entfernung außerhalb dieser Frist ist – nach kurzfristiger vorheriger Kontrolle auf Brutvorkommen/-besatz durch eine fachkundige Person – mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	x	(x)	(x)
Die Kompensationsflächen und -maßnahmen A1 und M1 bis M3 sind in den im Durchführungsvertrag geregelten Fristen umzusetzen.	x	x	x
Grundsätzliche Berücksichtigung weiterer umweltbezogener Gesetze und Richtlinien:			
Bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrWG).	(x)	x	(x)
Die örtliche Versickerung unverschmutzt anfallender Oberflächenwässer ist vorzusehen (siehe Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen, TLUG 1996).		x	

Die Eingriffsbilanzierung für die beeinträchtigten Schutzgüter in dem 16.114 m² großen Plan- gebiet erfolgte nach der Biotopwertmethode des Thüringer Bilanzierungsmodells (TMLNU 2005).

Es sind Maßnahmen zur Eingrünung / Gehölzpflanzungen im Plangebiet vorzusehen, um die entstehenden Beeinträchtigungen zu minimieren.

Nach Umsetzung der innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen grünordnerischen Maß- nahmen ergibt sich ein Wertpunktüberschuss von **733 Wertpunkten**.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) unter besonderer Berücksichtigung der europäisch geschützten Artengruppen Fledermäuse und Vögel (Ge- bäude-, Frei- und Gehölzbrüter) wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Berücksich- tigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Regelungen im Durchführungsvertrag.

1 Einleitung

Im Ortsteil Weberstedt der Landgemeinde Unstrut-Hainich beabsichtigen die Vorhabenträger mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reiterhof Weberstedt“ (inklusive integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) die Ausführungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes Weberstedt, der den Geltungsbereich als Sondergebiet Reiterhof ausweist, bezüglich künftiger Flächennutzungen zu konkretisieren. „Mit dem B-Plan soll die Bestandssituation geregelt werden und die Möglichkeit zur sinnvollen Umsetzung des ‚Reiterhof-Konzeptes‘ im Sondergebiet ermöglicht werden“ (BERNSDORF-KOCH 2021).

Das auf dem Flurstück 42/5 (Flur 1, Gemarkung Weberstedt) gelegene Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich südlich der Ortslage Weberstedt auf einem ehemaligen Kasernengelände. Auf der betrachteten Fläche stehen bereits mehrere Gebäude, die verschiedenen Nutzungen unterliegen (Reithalle, Lager, Koppelunterstände, Bürobarackenruine) und die zusammen mit den vorhandenen Außenanlagen (Koppeln und Weiden, Parkplätze, Wirtschaftswege etc.) das Sondergebiet Reiterhof bilden. Während im Norden die befestigte Hainichstraße die Grenze zum Plangebiet darstellt, schließt sich östlich und südöstlich eine Ferienhausanlage an. Westlich und südwestlich des Plangebietes liegen die Sukzessionsflächen des Nationalparks „Hainich“ (Abb. 1). Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 16.114 m².



Abb. 1: Überblick über das Plangebiet „Reiterhof Weberstedt“ (Flurstück 42/5)

Quelle: GDI-TH 2021 (Geoproxy Thüringen: Orthophotos und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 28.01.2021)

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird für Bauleitpläne zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 11 BNatSchG werden im Rahmen der Bebauungsplanung die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Grünordnungsplänen dargestellt. Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht für die Erstellung von Grünordnungsplänen eine so genannte „Kann-Regelung“.

Die Darstellung der konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege inklusive Eingriffsbilanzierung erfolgt vorliegend integriert im Umweltbericht, so dass eine inhaltliche Wiederholung (Schutzgutdarstellung und -bewertung) vermieden wird.

Neben der Berücksichtigung des § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind nachfolgende Untersuchungen / Gutachten zu erstellen, deren Ergebnisse in den Umweltbericht zu integrieren sind.

- Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG – integriert im Umweltbericht),
- umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

2 Inhalt und Ziele der Planung

In § 1 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss und sollte planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen. Dies ist nach Ansicht der Landgemeinde Unstrut-Hainich bei dem Plangebiet „Reiterhof Weberstedt“ südlich der Weberstedter Ortslage der Fall.

Die Gründe sind in der städtebaulichen Begründung (Teil I) enthalten.

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan, da der Vorhabenträger ein vorhabenbezogenes Nutzungskonzept nachweisen kann.

Folgende Planungsparameter (relevante Wirkgrößen) sind für die Erstellung des Umweltberichtes von besonderer Bedeutung (inklusive Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag):

- Gliederung Plangebiet nach Art zukünftiger Nutzung und dazugehöriger Betriebe und Anlagen: Sondergebiet SO1a (Betriebswohnung, Unterkunftsbereich Kleingruppe), SO1b (Reithalle und Lager), SO2 (Boxenanlage) sowie SO3 (Unterstände Koppel);
- maximale Geschossanzahl und Gebäudehöhe:
 - SO1a - zwei Vollgeschosse, max. Firsthöhe: 6,50 m
 - SO1b - ein Vollgeschoss, Traufhöhe: 4,5 m
 - SO2 - ein Vollgeschoss, Traufhöhe: max. 5,85 m
 - SO3 - ein Vollgeschoss, Traufhöhe: max. 5,85 m;
- Dachneigung und -formen: zulässig sind Pult- und Satteldächer bis 38° Dachneigung; Dachüberstand an Giebel- und Traufseite max. 0,80 m; Dachgauben sind nicht zulässig; Dachfenster / Lichtbänder sind zulässig;
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sind exakt durch die festgelegten Baugrenzen definiert:
 - Gesamtsumme: 1.866 m², davon:
 - SO1a = 313 m²
 - SO1b = 1.053 m²
 - SO2 = 300 m² (20 m x 15 m)
 - SO3 = 200 m² (14 m x 8 m + 11 m x 8 m).
- Errichtung von Stellplätzen, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO) grundsätzlich nur auf den mit Stellplätze (ST) gekennzeichneten Flächen zulässig;

- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

Tab. 1: Flächennutzungen in der Übersicht

Nutzungsart	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Gebäudebestand	1.136	
versiegelte Flächen (Zufahrt, Park-/Stellplätze, Wirtschaftswege)	2.782	
stark beeinträchtigt Weideland	1.815	
Weiden / Koppeln (Grünland)	8.807	
Grünland mit Gehölzaufwuchs	1.444	1.444
Heckenbepflanzung (Hainbuchenhecke im Bestand)	130	130
überbaubare Grundstücksflächen		1.866
- davon: Sondergebiet 1a (Betriebswohnung und Kleingruppenunterkunft)		313
- davon: Sondergebiet 1b (Reithalle und Lager)		1.053
- davon: Sondergebiet 2 (Boxenanlage)		300
- davon: Sondergebiet 3 (Koppelunterstände)		200
Private Grünflächen mit Zweckbestimmung (Pferdekoppel)		8.936
- davon: Pferdekoppel		6.982
- davon: Spielplatz / Grünanlage		971
- davon: Scherrasen		983
sonstige gestaltete Anlagen, teilversiegelt (Longier-/Reitplätze, Paddocks)		957
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		1.592
- davon: versiegelt (Zufahrt, Stellflächen, Zuwegung)		1.177
- davon: teilversiegelt (Wirtschaftswege, geschottert)		415
Maßnahmenfläche M1 (Feldhecke, überwiegend Büsche)		251
Maßnahmenfläche M2 (Intensivgrünland)		170
Maßnahmenfläche M3 (Scherrasen)		768
Gesamt	16.114	16.114

3 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

a) Grundsätze der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, unter Berücksichtigung des so genannten Flächenrecyclings.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Bei einer Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten sind nach § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

► In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert wird der Grünordnungsplan (inkl. Eingriffsregelung nach § 13 ff. i. V. m. § 18 BNatSchG) sowie ein Artenschutzbeitrag.

Weitere zu berücksichtigende Umweltziele und -belange aus Fachplanungen und -gesetzen sowie ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan sind nachfolgend dargestellt; die detaillierten Umweltziele sind den genannten Gesetzen und Planungen zu entnehmen.

b) Regionalplan Nordthüringen (RP NT)

Im Regionalplan Nordthüringen (RPG NT 2012) ist die Fläche wie folgt dargestellt (vgl. Abb. 2):

► Siedlungsbereich.

► Das Untersuchungsgebiet befindet sich sowohl innerhalb des Vorranggebietes für Freiraumsicherung (FS-19 „Hainich“) als auch innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Hainich“.

► Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden durch das Vorranggebiet für Freiraumsicherung „Hainich“ (FS-19) umgrenzt. Im Osten schließt sich eine Weißfläche an.

Die genannten Gebiete werden durch die geplante (Nach-)Nutzung des baulich bereits vorbelasteten Standortes nicht beeinträchtigt. Von den vorgesehenen Nutzungen (Pferdehaltung, Betriebswohnen, Reiterferienfreizeit, therapeutisches Reiten) gehen keine Beeinträchtigungen aus, die den raumordnerischen Grundsätzen entgegenstehen.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

► In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert wird der Grünordnungsplan (inklusive Eingriffsregelung nach § 13 ff. i. V. m. § 18 BNatSchG) sowie ein Artenschutzbeitrag.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Nordthüringen mit Vorhabengebiet (rot)

SZ-15 = Weberstedt / Mülverstedt (Siedlungszäsur); FS-19 = Hainich (Vorranggebiet); lb-22 = um Alterstedt bis südlich B 84 um Grumbach (Vorbehaltsgebiet); Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung = Hainich
Quelle: RPG NT 2012 (Raumnutzungskarte Westblatt, Ausschnitt [ergänzt])

c) Flächennutzungsplan

Die Landgemeinde (ehemals Verwaltungsgemeinschaft) Unstrut-Hainich, der die Ortslage Weberstedt angehört, besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, dessen letzte Änderung im Jahr 2016 erfolgte (GEMEINDE WEBERSTEDT 2016). Im Zuge dieser Änderung wurde das betrachtete Plangebiet (Flurstück 42/5) als Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO, Zweckbestimmung Reiterhof, ausgewiesen. Es wird im Osten und Südosten von einem Sondergebiet „Ferienhäuser“ begrenzt. Westlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich Sukzessionsflächen des Nationalparks „Hainich“ (Abb. 3).

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet „Ehemalige Kaserne“ wurde bereits geändert (Ausweisung Sondergebiet, Zweckbestimmung Reiterhof).
- ▶ Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit ihm werden die Festlegungen des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

d) Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des „Landschaftsplan[s] Hainich, Teilraum Bad Langensalza UH/WAK-2“ aus dem Jahr 1995 (LA & Freiraumplanung 1995).

Zudem enthält der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich (jetzt Landgemeinde Unstrut-Hainich) landschaftsbezogene Angaben. Demnach grenzen westlich und südwestlich des Geltungsbereiches Sukzessionsflächen des Nationalparks „Hainich“ an (vgl. Abb. 3).

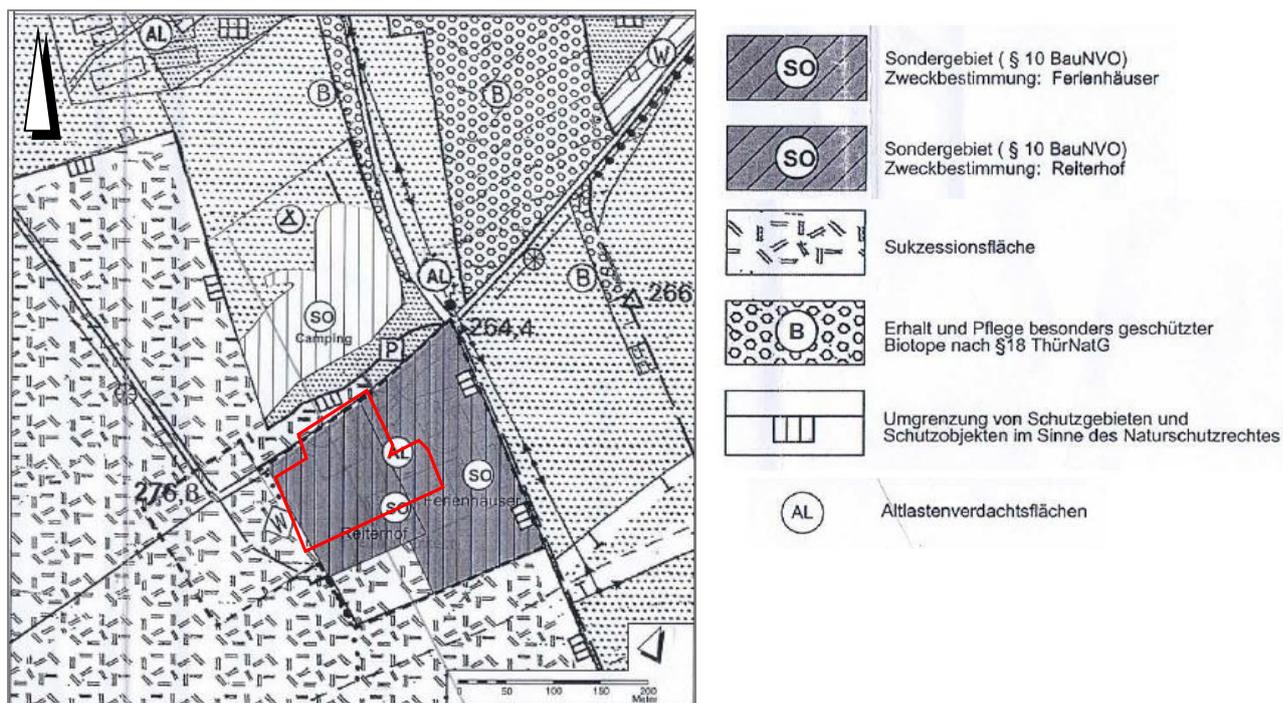


Abb. 3: Flächennutzungsplan (Teilgebiet „Ehemalige Kaserne“, 5. Änderung) mit Lage des Plangebietes (rot)

Quelle: GEMEINDE WEBERSTEDT 2016 (Ausschnitt, ergänzt)

e) Immissionsschutz

Durch die Nutzung des Plangebietes als Reiterhof mit Pferdehaltung, Reitsportbetrieb (Reitschule, Reiterferien, Kremser- und Kutschfahrten, Therapeutisches Reiten) und Übernachtungsmöglichkeiten etc. kann es zu erhöhtem Freizeitlärm durch Besucher kommen. Als Vorbelastungen sind die nördlich (Campingplatz) und östlich (Ferienhaussiedlung) angrenzenden Erholungs- und Ferienanlagen zu bewerten. Im ländlichen Raum ist als Teil dörflicher Nutzung die örtliche Vorbelastung an Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Die dem Reiterhof zugeordnete Betriebswohnung sowie die Kleingruppenunterkünfte müssen auf Grund der angestrebten Nutzungen (Tierhaltung, Freizeitaktivitäten etc.) gegebenenfalls entstehende Emissionen hinnehmen.

f) Wasser / Gewässerschutz

Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind vom Planvorhaben nicht betroffen, weil sich innerhalb des Plangebietes sowie in der direkten Umgebung keine Fließgewässer befinden. Während sich etwa 210 m südlich des Geltungsbereiches der Birkenseeegraben befindet, fließt der Weberstedter Bach rd. 700 m nördlich des Plangebietes durch die Ortslage Weberstedt. Beide Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist dezentral auf dem Grundstück zu versickern bzw. zu verdunsten.

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone „Golken“ (Zone 3) befindet sich etwa 1,8 km südöstlich (GDI-TH 2021: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich im Bereich der Unstrut in mehr als 6 km Entfernung (GDI-TH 2021: Überschwemmungsgebiete).

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
- ▶ Verankerung von Hinweispflichten im Umweltbericht bzw. auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

g) Abfälle / Altlasten / Bodenschutz

Das „Sondergebiet Reiterhof“ ist Teil des früheren Kommandanturgeländes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Weberstedt. Laut des rechtsgültigen, gemeinsamen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft und heutigen Landgemeinde Unstrut-Hainich, Ortsteil Weberstedt, Teilgebiet „Ehemalige Kaserne“ (5. Änderung) gehört sowohl das Plangebiet als auch das östlich angrenzende „Sondergebiet Ferienhäuser“ zu einer gemeinsamen, gebietsübergreifenden Altlastenverdachtsfläche (vgl. Abb. 3, GEMEINDE WEBERSTEDT 2016), die auch im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst ist. Eine entsprechende orientierende Altlastenuntersuchung mit Erkundungsbohrungen ist vorgesehen.

Bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrGW)

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Verankerung von Hinweispflichten im Umweltbericht.

h) Erneuerbare Energien, Energieeffizienz

Besondere Zielvorgaben bzgl. Anwendung und Nutzung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz werden nicht erhoben.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ keine Betroffenheit.

i) Kulturdenkmale

Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. In Bezug auf mögliche Bodenfunde besteht die Anzeigepflicht gemäß § 16 ThürDSchG.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Verankerung der Hinweispflicht im Umweltbericht.

j) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht / gesetzlich geschützte Biotope

Nach §§ 20 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 13 ff. ThürNatG befindet sich das Plangebiet innerhalb folgender Schutzgebiete (ohne Natura 2000-Gebiete) (vgl. Abb. 4):

- Nationalpark (gemäß § 24 BNatSchG) „Hainich“ (7.500 ha; ca. 150 m nördlich der Nationalpark-Kernzone, vgl. Abb. 4) sowie
- Naturpark (gemäß § 27 BNatSchG) „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ (85.800 ha).

Gemäß § 7 des Hainich-Nationalparkgesetzes ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der „[...] die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Schutzzonen und des Nationalparks insgesamt“ darstellt (§ 7 Abs. 1 ThürNPHG) und zur Ausführung der vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dient. In dem für diesen Zweck erarbeiteten Nationalparkplan (NLP 2010) sind auch Ausführungen enthalten, die sich auf „die ehemalige Kommandantur bei Weberstedt“ und damit auf das Plangebiet beziehen. Demnach soll das bereits mehrfach genutzte Gelände (Kommandantur TÜP, Ponyhof, „Trabiparadies“) „in Abstimmung mit der Gemeinde ausschließlich Nutzungen im Sinne der Nationalparkzielsetzung gemäß Nationalparkgesetz offen stehen“ (NLP 2010). Dazu gehören gemäß § 3 ThürNPHG auch die umweltschonende naturnahe Erholung bzw. die Entwicklung des Fremdenverkehrs, zu denen die geplanten Nutzungen Reiten bzw. Reiterferien in Kleingruppenunterkünften gezählt werden.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist in Kapitel 3I bzw. Abb. 5 dargestellt.

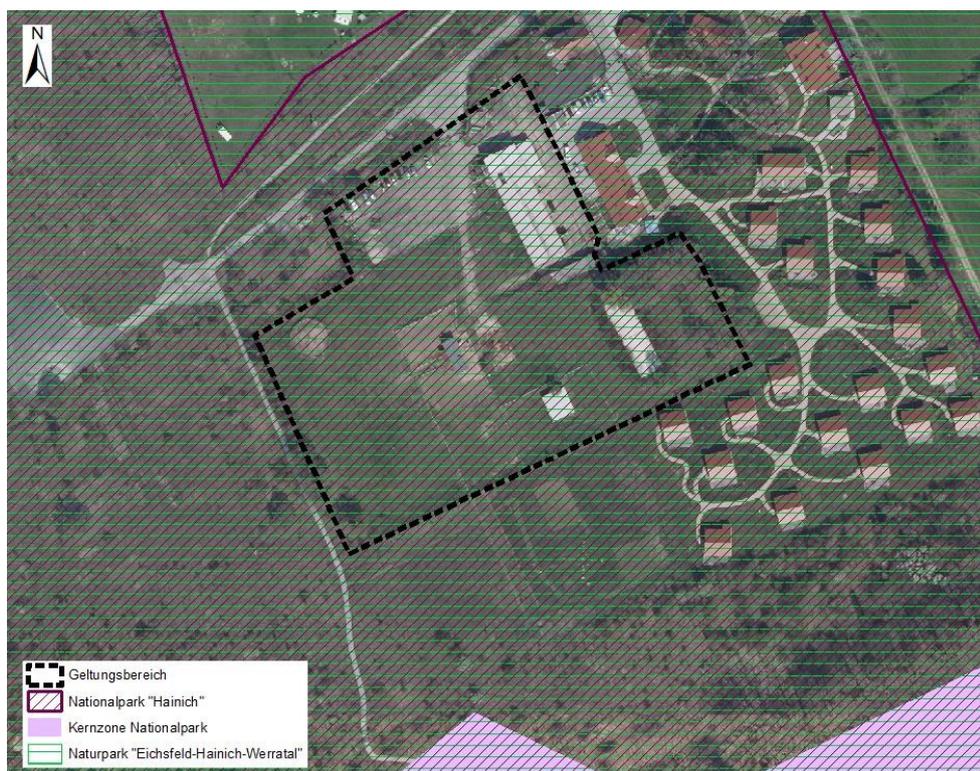


Abb. 4: Schutzgebiete (ohne Natura 2000) im Bereich des Plangebietes

Quelle: eigene Darstellung nach TLUBN 2021a (Naturschutz: Schutzgebiete, Aufruf: 12.02.2021)

k) Schutzgebiete nach Waldrecht

Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden. Die nächstgelegenen Forstflächen (GDI-TH 2021: Feldblöcke) befinden sich südlich des Birkenseegrabens in ca. 200 m Entfernung. Laut Stellungnahme des Forstamtes Hainich-Werratal befindet sich südwestlich des Plangebietes eine „Waldentwicklungsfläche des Nationalparks Hainich [...], die gegenwärtig noch mit Sträuchern und Sukzession bestockt ist, perspektivisch sich aber zu Wald entsprechend § 2 des Thüringer Waldgesetzes entwickeln soll“ (THÜFO 2020). Die – bestehenden und geplanten – baulichen Anlagen im Geltungsbereich befinden sich jeweils mehr als 30 m von dieser Waldentwicklungsfläche entfernt, somit wird der gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG geforderte Mindestabstand von Gebäuden zu Wald eingehalten.

Schutzgebiete nach Waldrecht (§ 12 BWaldG i. V. m. § 9 ThürWaldG) sind von der Planung nicht berührt.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- Waldflächen sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

l) Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / der europäischen Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb folgender Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG (Abb. 5):

- FFH-Gebiet Nr. 36 „Hainich“ (DE 4828-301, 15.036 ha) sowie
- SPA-Gebiet Nr. 14 „Hainich“ (DE 4828-301, 15.036 ha).

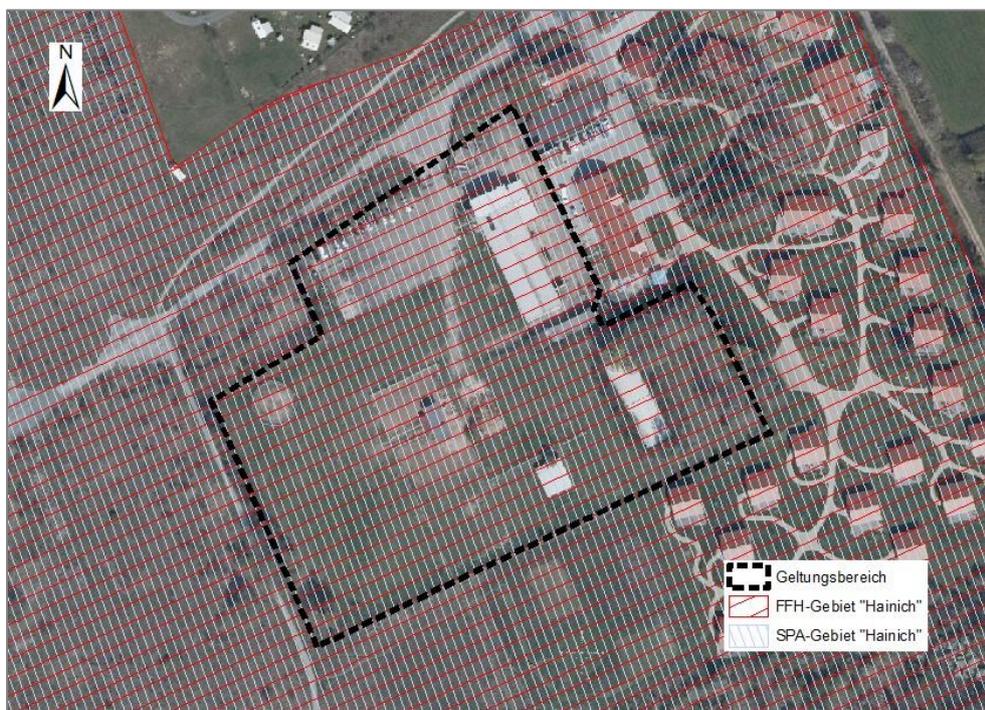


Abb. 5: Natura 2000-Schutzgebiete in und um das Plangebiet

Quelle: eigene Darstellung nach TLUBN 2021a (Naturschutz: Schutzgebiete, Aufruf: 12.02.2021)

m) (Europäischer) Artenschutz

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Artenschutzes als einfachem Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) werden die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Baugesetzbuch nicht genannt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz“ entgegenstehen, können die ihnen zgedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (nach SCHARMER & BLESSING 2009).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ▶ Berücksichtigung von „Tieren“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (ohne europäisch geschützte Arten).
- ▶ Artenschutzbeitrag im Sinne von § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Unter Anwendung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ist zum derzeitigen Plan- und Kenntnisstand auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Die notwendige Vermeidungsmaßnahme aus der o. g. Beurteilung ist in den Bebauungsplan sowie nachfolgende Planverfahren zu integrieren.
- ▶ Sollten vor und während der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind ggf. Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

4 Plan-Alternativen

Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Kommandantur des bis 1997 bestehenden Truppenübungsplatzes Weberstedt. Der noch vorhandene Gebäudebestand wurde in den vergangenen Jahren durch die Vorhabenträger teilweise bereits saniert und nachgenutzt. Die zukünftige Planung sieht den zweckgebundenen Umbau und – falls nötig – die Sanierung der bestehenden Gebäude gemäß der entsprechenden Nutzungsziele (u. a. Reitsportaktivitäten inklusive therapeutischem Reiten, Beherbergungsbetrieb im Rahmen von Reiterferien) vor. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll ein Grundkonzept erarbeitet werden, das einerseits die Bestandssituation regelt und andererseits den planungsrechtlichen Rahmen für zukünftige Entwicklungsmaßnahmen des Nutzungskonzeptes „Reiterhof“ im Geltungsbereich bildet. Dadurch werden die Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan (Sondergebiet, Zweckbestimmung Reiterhof) in konkrete Planungen umgesetzt.

Da sich die FNP-Ausweisung (Sondergebiet Reiterhof) auf den betrachteten Standort bezieht und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes sowie die damit verbundene sinnvolle (Nach-)Nutzung des Geländes mit dem Ziel einer Gebietsaufwertung im Sinne der Naherholung und touristischen Entwicklung an die bereits bestehenden Strukturen gebunden sind, gibt es keine Planungsalternativen und es wurde keine weitergehende Standortalternativenprüfung vorgenommen.

Folgende **Gründe** liegen für das Vorhaben vor:

- Der Geltungsbereich umfasst das bereits vorhandene, teilweise nachgenutzte Gelände inklusive sanierter und alter Gebäudebestände,
- für den Vorhabenträger besteht eine Flächenverfügbarkeit durch Eigentum,
- das Plangebiet ist vollständig erschlossen und an öffentliche Verkehrswege angeschlossen,
- durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Bestandssituation geregelt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes „Reiterhof“ im Plangebiet geschaffen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen – Gebäude (Reithalle, Lager, Koppelunterstände), Zufahrts- und Wegflächen, Weiden bzw. Koppeln und / oder Grünflächen sowie Brachflächen – in ihrer bisherigen Nutzung weiterbestehen. Es ergäben sich weder Veränderungen bezüglich der Beeinträchtigung der Schutzgüter, noch Verluste von Bodenfunktionen durch Überbauung / Nutzungsänderung oder Funktionsverluste im Wasserhaushalt oder Verluste von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Zudem käme es nicht zu – wenn auch geringfügigem – weiteren Flächenverbrauch bzw. Flächenumnutzung oder zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch Quell- und Zielverkehr.

Gleichzeitig würde es weder zum Abriss der leerstehenden Bürobaracke (inklusive Entsiegelung, Bodenvorbereitung und Bepflanzung der Fläche) noch zur Entsiegelung mehrerer versiegelter Bereiche und der geplanten Umwandlung dieser Areale in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und der damit verbundenen Biotopaufwertung kommen.

6 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen von Baugebieten können grundsätzlich bei Baumaßnahmen angenommen werden:

- Baubedingte Auswirkungen: Baubetrieb, (Zwischen-)Lagerung von Baumaterial und Erdmassen, Flächenbeanspruchung für Maschinen, Versorgungseinrichtungen etc., Bauverkehr auf Zubringerwegen, Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen, Abwasseranfall, Grundwasserabsenkungen, Bodenverdichtungen, Baufeldfreimachung (Gehölz-/Vegetationsbeseitigung), Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren etc.
- Anlagebedingte Auswirkungen: Bodenversiegelung, Biotopverlust oder Biotopbeeinträchtigung durch Überbauung / Flächenentzug, Dämme / Auftragsböschungen, Geländeeinschnitte, Gewässerverlegung, Trennwirkung (Verlust, Zerschneidung oder Verinselung von Tier- und Pflanzenlebensräumen), Beeinträchtigung klimarelevanter Luftströmungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundwasserabsenkung und / oder -verschmutzung etc.
- Betriebsbedingte Auswirkungen: Emissionen (Gas / Aerosole, Feststoffe, Lärm, Licht), Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Barrierewirkungen / Trenneffekte, Tierkollisionen, Veränderung des Bestandsklimas (Mikroklimas), Abwasser, Müll etc.

Für die einzelnen, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter erfolgt im Anschluss eine kurze Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation vor Ort. Danach werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (potenzieller, überwiegend vermuteter) nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

7 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen

7.1 Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

7.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Potenziell Natürliche Vegetation (PNV)

Das Planvorhaben wird im Randbereich des Naturraumes Hainich-Dün-Hainleite (Naturraum 3.2 nach HIEKEL et al. 2004) realisiert. Nach BUSHART & SUCK (2008) würde sich ohne direkten Einfluss des Menschen auf die Vegetationsentwicklung als Potenzielle Natürliche Vegetation Bingelkraut- und Knautgras-Winterlinden-Buchen-Mischwald (Einheit N7) im Plangebiet entwickeln.

Reale Vegetation

In der realen Vegetation des Plangebietes finden sich keine Elemente der Potenziellen Natürlichen Vegetation (PNV). Die weitere Beschreibung der realen Vegetation erfolgt bei der nachfolgenden Darstellung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen.

Geschützte Arten nach BNatSchG bzw. Arten der Roten Liste Deutschlands und Thüringens sind im Plangebiet nicht bekannt. Zudem sind sie auf Grund der im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Biotoptypen und Nutzungsstrukturen

Die Biotoptypen und Nutzungsstrukturen werden in Karte 1 (Grünordnungsplan - Bestand) dargestellt sowie nachfolgend zunächst verbal beschrieben und anschließend tabellarisch aufgelistet (Tab. 2, inklusive Bewertungseinstufung). Die Aufnahme der aktuellen Bestandssituation im Plangebiet erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 24.02.2021. Als methodische Anleitung diente die „Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen“ sowie deren Aktualisierung (TLUG 2001, TLUG 2017). Die Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen bilden „Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell“ (TMLNU 2005) und „Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ (TMLNU 1999). Die Bewertungsstufen reichen von 0 Punkten (ohne Biotopwert, versiegelt) bis 55 Punkte (maximaler Biotopwert).

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Weberstedt, einem Ortsteil der Landgemeinde Unstrut-Hainich. Auf dem Luftbild (Abb. 1) werden innerhalb des betrachteten Areals verschiedene Biotop- und Nutzungsstrukturen deutlich. Während im Nordteil vor allem Versiegelungsflächen und Gebäude erkennbar sind, wird der gesamte südliche Teil des Flurstückes von – mehr oder weniger beeinträchtigten – Grünflächen eingenommen. Innerhalb dieser Flächen befinden sich mehrere Bereiche, die einer auf den ersten Blick nicht bestimmaren Nutzung unterliegen. Zudem ist der östliche Teil, auf dem sich auch ein weiteres, größeres Objekt (möglicherweise ein Gebäude) befindet, mit zahlreichen Gehölzen bestanden.



Abb. 6: Grünflächen im westlichen (links) und südlichen (rechts) Plangebiet

Links: Blick auf das Intensivgrünland am Westrand des Plangebietes mit umzäuntem Longierplatz (die Baumreihe im Bildhintergrund markiert die Grenze des Geltungsbereichs); Rechts: Pferdeunterstand mit Betonboden inmitten von Intensivgrünland (am Südrand des Plangebietes)

Quelle: eigene Aufnahmen (24.02.2021)

Im Rahmen der Begehung bestätigte sich die im Luftbild erkennbare Aufteilung des Plangebietes in Grünflächen (mit und ohne Gehölze sowie unterschiedlichen Beeinträchtigungsstufen) und versiegelte Flächen (Gebäude und Wirtschaftsflächen). Der größte – vor allem südlich gelegene – Teil des Flurstückes kann als (Intensiv-)Grünland (Biotoptyp: 4250) eingestuft werden, das als Weidefläche bzw. Pferdekoppel genutzt wird. Innerhalb des Grünlandes ist in der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches eine kreisförmige Umzäunung im Luftbild erkennbar, die sich vor Ort als Longierplatz herausstellte (Abb. 6 links). Inmitten einer weiteren umzäunten Fläche (Paddock) am Südrand des Plangebietes befindet sich ein (Pferde-)Unterstand mit Betonboden (sonstiges Gebäude - 9139, Abb. 6 rechts).



Abb. 7: Biotopstrukturen im Ostteil des Plangebietes (links) sowie an der Nordseite (rechts)

Links: Leerstehendes Bürogebäude mit umgebendem Gehölzaufwuchs im östlichen Geltungsbereich (zudem sind in diesem Bereich noch alte Metallstrukturen vorhanden - beispielsweise das Geländer im Bildervordergrund); Rechts: Hainbuchenhecke am Nordrand des Plangebietes, die gleichzeitig die Flurstücksbegrenzung bildet

Quelle: eigene Aufnahmen (24.02.2021)

Auch der Ostteil des betrachteten Flurstückes wird von (Intensiv-)Grünland eingenommen, allerdings gibt es in diesem Bereich zwei Besonderheiten: Zum einen befindet sich hier ein weiteres ehemaliges Bürogebäude (Biotoptyp: 9139) und zum anderen ist das Gelände stark mit verschiedenen Gehölzarten (u. a. Esche, Lärche, Bergahorn, Salweide, Rosengewächse,

Bastardindigo) bewachsen (Biotoptyp: 4250 . 3 - Gehölzbedeckung 25 bis 40 %), die sowohl gepflanzt als auch durch Sukzession angesiedelt wurden und unterschiedliche Altersstufen aufweisen. Zudem sind im Umfeld der ehemaligen Bürobaracke diverse Metallstrukturen (bspw. Geländer, Hollywoodschaukel) vorhanden (vgl. Abb. 7 links). Weitere Gehölzstrukturen in Form von Heckenpflanzungen (Biotoptyp: 6120 - Feldhecke, überwiegend Bäume) befinden sich an der Nordseite des Plangebietes. Demnach wurde im Bereich der Flurstücksgrenze eine einreihige Hainbuchenhecke (Abb. 7 rechts) angelegt, die teilweise allerdings sehr lückenhaft ausgeprägt ist. Zudem fanden offensichtlich keinerlei Pflegemaßnahmen (bspw. Verjüngungsschnitt) statt.



Abb. 8: Stark verändertes Weideland im zentralen Teil des Plangebietes

Links: Pferdeunterstand mit über das Gebäude hinausreichendem Betonboden, umgeben von stark verändertem Weideland; Rechts: Stark verändertes Weideland (mit Bodenveränderungen: Fahr- und Tritts Spuren) zwischen nördlichen Versiegelungsflächen und südlichen Koppeln (im Bildhintergrund grenzt Intensivgrünland an)
Quelle: eigene Aufnahmen (24.02.2021)

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein weiterer Koppelunterstand (Biotoptyp: 9139), der auf einer Betonplatte errichtet wurde, die deutlich über die Grundfläche des Koppelunterstandes hinausreicht (Abb. 8 links). Das umgebende Paddockareal sowie weitere Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft weisen so zahlreiche Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen (Tritt- und Fahrspuren; vegetationsfreie Areale; insgesamt lückenhafte, artenarme Vegetationsbedeckung) auf, dass diese Bereiche als eigener Biotoptyp (stark verändertes Weideland - 4260) eingestuft werden (Abb. 8).

Östlich der soeben erwähnten Koppel befindet sich eine weitere Versiegelungsfläche, die derzeit als Mistablagerungsplatz dient (Abb. 9 oben links). Die übrigen versiegelten Bereiche (9290 - sonstige Verkehrsflächen; Abb. 9 unten & oben rechts) befinden sich am nördlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes und dienen sowohl als Zufahrt zum Gelände als auch als Parkplatz bzw. Stellfläche sowie als allgemeine Zuwegung zum Hauptgebäude, das die Reithalle, die angegliederte Betriebswohnung und die Kleingruppenunterkunft umfasst (Biotoptyp: 9139). Zudem befindet sich südlich der Reithalle ein überdachtes Lager, dessen Stellfläche ebenfalls versiegelt ist (Betonplatten).



Abb. 9: Im Plangebiet vorhandene Versiegelungsflächen und Gebäude

Oben links: Versiegelungsfläche mit Mistablagerungen im Zentrum des Geltungsbereiches; Oben rechts: Ostrand des Plangebietes mit versiegelten Flächen und Reithalle (Zugang über die rechter Hand erkennbare Wandöffnung, rechts davor befindet sich die holzverkleidete Kleingruppenunterkunft und mittig im Bildhintergrund steht die Lagerhalle); Unten links: Gebäudeanbau mit Kleingruppenunterkunft an der Ostseite des Hauptgebäudes; Unten rechts: Mit Betonplatten versiegelte Zufahrt und Stellflächen an der Nordseite des Plangebietes (rechts am Bildrand ein Abschnitt der Hainbuchenhecke)

Quellen: eigene Aufnahmen (24.02.2021, obere Reihe und unten rechts) und Aufnahme I. Bernsdorf-Koch (17.08.2016, unten links)

Tab. 2: Biootypen und Nutzungsstrukturen

Code	Biootyp - Kurzbeschreibung	§ 30	Bedeutung (verbal)
Landwirtschaft, Grünland und Staudenfluren			
4250	Intensivgrünland / Einsaat (inkl. junger Brachestadien)	-	25 (gering)
4250 . 3	Intensivgrünland / Einsaat mit Gehölzaufwuchs (Bedeckungsgrad Gehölzaufwuchs zwischen 25 und 40 %)	-	30 (mittel)
4260	stark verändertes Weideland (inkl. junger Brachestadien)	-	20 (gering)
6120	Hainbuchenhecke, einreihig	-	25 (gering)
Siedlung, Verkehr, Freizeit, Erholung			
9139	Einzelanwesen - Sonstiges (ehemalige zivile Kasernengebäude, Pferdeunterstände mit Betonboden)	-	0 (versiegelt)
9290	sonstige Verkehrs- bzw. Versiegelungsflächen (Zufahrt, Parkplätze / Stellflächen, Gebäudezuwegung)	-	0 (versiegelt)

7.1.2 Artenschutzbeitrag

Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

- das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL) bestimmt,
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
- Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
- bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben, jedoch ist die Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln und zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 sind die Verbotsregelungen auf

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Allerdings sind Letztere derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde. In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Thüringer Artenlisten (TLUG 2009 und TLUG / VSW 2016). Demnach stehen in Thüringen insgesamt 300 planungsrechtliche Arten unter europäischem Schutz: 53 Tier- und 3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle 244 Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL. Obwohl der Wolf seit 2014 wieder in Thüringen heimisch ist und zu den Anhang-IV-Arten gehört, ist er in den oben genannten Listen (noch) nicht enthalten. Deshalb muss der Wolf zu den Säugetieren dazugechnet werden, so dass sich die Gesamtzahl der planungsrelevanten Arten auf 301 erhöht. Für die Relevanzprüfung werden die für Thüringen verfügbaren Planungsgrundlagen (Datenabfrage FIS Naturschutz Thüringen - Abfrage: 22.02.2021, Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten - TLUG 2009 ff., Rast- und Zugvogelkarte Thüringen - TLUG / VSW 2020, Rotmilankartierung - VSW 2010, Verbreitungskarten der FFH-Arten - BFN 2021) ausgewertet, ergänzt durch Literaturrecherchen und Ergebnisse der eigenen Geländebegehung.

Für Inhalt und Gliederung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Beurteilung im Rahmen der Wirkprognose wurden fachlich anerkannte Leitfäden und Methodenhinweise wie HMUELV (2011), LANA (2010), MUGV (2010), RUNGE et al. (2010), SMEETS+DAMASCHEK et al. (2009), STMI Bayern (2015), TLVWA (2007), TRAUTNER et al. (2006), WARNKE & REICHENBACH (2012) u. a. herangezogen.

Methodik der Datenrecherche und Bestandsaufnahme

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensräume voraus. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies aber nicht, dass der Vorhabenträger ein lückenloses Arteninventar zu erheben hat (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rn. 54 ff.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (STMI 2013).

In der Vorprüfung wird der Bestand zunächst auf Grundlage der vorliegenden Artdaten sowie der Biotop- und Sonderstrukturen (artspezifische Nischen wie Höhlen, Gehölze) im Plangebiet ermittelt. Daraus ergibt sich ein Überblick über die im Gebiet real und potenziell vorkommenden Arten. Im Weiteren ist dann anhand der artspezifischen Empfindlichkeit und der zu erwartenden Projektwirkungen zu prüfen, welche Arten / Artengruppen projektrelevant sind.

Erfassung und Betroffenheit im Plangebiet

Die Erfassung der Betroffenheit von Arten erfolgte auf Grundlage der folgenden Quellen und wird durch die Einschätzung der Habitateignung im Eingriffsbereich und angrenzender Flächen ergänzt.

Folgende Daten wurden dafür ausgewertet:

- Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes im Rahmen der Ortsbegehung am 24.02.2021,
- Datenbankauszug Fachinformationssystem Naturschutz (FIS Thüringen, Umkreis; 500 m, Abfrage: 22.02.2021),

- Artenlisten (1+3) und Artensteckbriefe von Thüringen (TLUG 2009, TLUG / VSW 2016, TLUG 2009 ff.),
- Rast- und Zugvogelkarte Thüringen (TLUG / VSW 2020),
- Rotmilankartierung 2010 (VSW 2010),
- Fachliteratur / Verbreitungsangaben von Arten gemäß Literaturverzeichnis.

Am 24.02.2021 erfolgte eine vollständige Begehung des Plangebietes mit dem Ziel, potenzielle Lebensstätten von planungsrelevanten Arten (Gebäude-, Frei-, und Gehölzbrüter; Fledermäuse) zu erfassen – mit folgendem Ergebnis:

- Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Höhlen, Nester etc.), die für Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter geeignet wären, nachgewiesen.
- Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sind als potenzielle Quartiere für Vögel (Gebäudebrüter) denkbar, aber als (Winter-)Quartiere für Fledermäuse nicht geeignet.
- Bei der Ortsbegehung wurden Kohlmeise, Eichelhäher, Rabenkrähe und Rotmilan als Nahrungsgäste bzw. beim Überflug über das Plangebiet beobachtet. Zudem konnten im Umfeld des Plangebietes Schwarz- und Grünspecht per Ruf identifiziert werden.

Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Um das potenzielle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten einschätzen zu können, wurde am 24.02.2021 vor Ort eine Begutachtung im Hinblick auf das Vorhandensein artspezifischer Habitateigenschaften durchgeführt. Die nachfolgende artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt durch eine Worst-Case-Betrachtung auf Grundlage der vorliegenden Habitateigenschaften.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die 301 europäisch geschützten Arten Thüringens (TLUG 2009, TLUG / VSW 2016) auf ihre mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Als Grundlage der Prüfung dienen dabei die Verbreitung der Art (BFN 2021, TLUG 2009 ff.), das Vorhandensein geeigneter Habitate im Eingriffsbereich sowie die Schwere, Art und Weise der Vorhabenwirkung.

Relevanzprüfung:

► Europäisch geschützte **Pflanzenarten** sind im Untersuchungsraum nicht verbreitet und / oder auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

► Bei allen europäisch geschützten **Säugetierarten (ohne Fledermäuse)** ist eine Betroffenheit auf Grund fehlender Habitatstrukturen im anthropogen überprägten Plangebiet (Biber, Feldhamster und Wildkatze) und / oder nicht vorhandener Verbreitungsgebiete (Fischotter, Luchs und Wolf) sowie lagebedingter Störungswirkungen (bspw. Siedlungsrandlage, Lärm infolge Straßen- und Parkplatznähe bzw. Besucherverkehr von angrenzenden Ferienanlagen / Wander- und Radwegen) auszuschließen. Die Haselmaus ist in Wäldern / Waldsäumen oder auch in Feldhecken oder baumreichen Gärten zu finden. Die Biotope im Plangebiet (überwiegend Intensivgrünland, versiegelte Flächen, isolierte Gehölzinseln, keine fruchtenden Gehölze wie bspw. Brombeere) sind als Lebensstätte nicht geeignet.

► Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude verfügen über genügend Einflug- und Versteckmöglichkeiten, um als potenzielle Lebensstätten für **Fledermäuse** in Frage zu kommen. Allerdings sind sie auf Grund der baulichen Zustände (bspw. fehlender Schutz vor Zugluft durch halboffene Bauweise bei Koppelunterständen, Lager und Bürobaracke; nicht vorhandene fledermausfreundliche Gebäudestrukturen wie z. B. Spaltöffnungen oder Hohlräume in der Gebäudeverkleidung) als Winterquartier für Fledermäuse nicht geeignet. Auch eine Nutzung der Bauwerke als potenzielle (Sommer-) Quartiere wird auf Grund der ungünstigen Gebäudestrukturen (Zugluft durch halboffene Bauweise bzw. fehlende / kaputte Scheiben; keine Hohlräume / Spaltenstrukturen als Versteckmöglichkeiten) ausgeschlossen. In die vorhandenen Baumstrukturen im östlichen Geltungsbereich, die als potenzielle Sommerquartiere für Einzeltiere denkbar wären (Rindenspalten und -nischen), wird nicht eingegriffen. Zudem sind die vorhandenen Bäume als Wochenstube oder Winterquartier nicht geeignet (Frostgefahr); quartiergeeignete Baumhöhlen konnten nicht nachgewiesen werden.

Essenzielle Flugrouten (Gehölzreihen, Hangkanten, extensiv genutzte halboffene Landschaften, Wald etc.) sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch Fledermäuse mit Quartier im angrenzenden Siedlungsbereich ist ebenfalls potenziell möglich. Durch die geplanten Maßnahmen (Heckenpflege, Gehölzanpflanzung/-verdichtung) werden neue potenzielle Nahrungshabitate für diese Arten geschaffen.

► Durch das Vorhaben sind keine Lebensräume betroffen, die für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten **Amphibienarten** geeignet sind (fehlende geeignete Laichgewässer im Nahbereich des Plangebietes). Es gibt keine Korridore mit entsprechenden Umweltbedingungen zu Fließgewässern im Radius von 500 m.

► Im Anhang IV der FFH-RL sind zwei heimische **Reptilienarten** aufgeführt, deren Betroffenheit durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden kann. Die Verbreitung der Schlingnatter ist im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen (BFN 2021, TLUG 2009 ff.). Für die Zauneidechse gibt es im betrachteten Naturraum Verbreitungsnachweise; sie kommt in geeigneten Lebensräumen regelmäßig vor. Im baulich vorbelasteten und anthropogen genutzten Plangebiet fehlen allerdings essenzielle Habitatstrukturen, bspw. Schutthaufen im Verbund mit offenen Ruderalflächen oder grabbare Substrate zur Eiablage. Da auch im direkten Umfeld geeignete Biotop fehlen, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

► Europäisch geschützte **Insektenarten (Schmetterlinge, Käfer, Libellen) sowie Mollusken** sind auf Grund ihrer Verbreitungssituation bzw. Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Die Biotop im Plangebiet sind auf Grund ihres Zustandes und ihrer Struktur als Lebensstätte nicht geeignet (anthropogene Überprägung des Geländes, keine Totholzbäume, fehlende Wirtspflanzen etc.).

► Bei der bereits erfolgten Kontrolle des im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Höhlen, Nester etc.), die für Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter geeignet wären, nachgewiesen. Trotzdem kann vor allem in Bezug auf **gehölzbrütende Vögel** eine Zerstörung von potenziellen Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden, da es bei der Umsetzung des Bebauungsplanes im Zuge der Gebäudeabrissmaßnahmen

zur Beseitigung von Gehölzstrukturen kommen kann. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist zu vermeiden, wobei die Gefährdung vor allem während der Brutzeit besteht, wenn Eier oder Nestlinge im Nest liegen bzw. die Jungvögel noch nicht mobil genug sind, um zu fliegen. Deshalb hat die baufreimachungsbedingte Entfernung von Gehölzen (Sträucher) außerhalb der Brutzeit von Vögeln gemäß § 39 BNatSchG (Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 1. März bis 30. September) zu erfolgen. Sollten im Bauablauf Abweichungen erforderlich sein, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Rahmen der Betrachtung der Betroffenheit von Fledermäusen wurde bereits festgestellt, dass die meisten der im Plangebiet vorhandenen Gebäude über zahlreiche Einflugmöglichkeiten verfügen, so dass sie auch für **Gebäudebrüter** als potenzielle Lebensstätte in Frage kommen. Nach derzeitigem Stand ist der Abriss des im östlichen Geltungsbereich gelegenen Barackengebäudes vorgesehen, wobei bei der im Zuge der Begehung erfolgten Gebäudekontrolle keine entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen wurden. Sollte es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu weiteren gebäudebezogenen Abrissarbeiten kommen, sind diese Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln gemäß § 39 BNatSchG durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist vorab eine fachgerechte Kontrolle der betroffenen Gebäude auf mögliche Brutvogelvorkommen durchzuführen, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

7.1.3 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ Baubedingt: Flächeninanspruchnahme von gering- bis mittelwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen durch Baumaßnahmen.
- ▶ Anlagebedingt: Inanspruchnahme von versiegelten Flächen sowie gering- bis mittelwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen durch Überbauung bzw. Umnutzung.
- ▶ Betriebsbedingt: Flächeninanspruchnahme durch Koppelnutzung und Reitplätze.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungshabitaten europäisch geschützter Tierarten bzw. die Tötung von Tieren / Zerstörung von Gelegen während der Umsetzung des Bebauungsplanes ist bei Durchführung der im Artenschutzbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

7.1.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind – unter Anwendung der im Artenschutzbeitrag genannten schadensbegrenzenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. fachkundige Kontrolle) – bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes jedoch Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Nationalpark Hainich) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung ► Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen ► Entsiegelung von nicht mehr benötigten / ungenutzten Versiegelungsflächen, Gebäudeabriss ► Erhalt vorhandener Gehölze im Plangebiet ► Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen	x	x	
Schadensbegrenzende Maßnahmen ► <u>Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von gehölzbrütenden Vögeln:</u> Beseitigung von Gehölzen (Sträucher) in der Frist vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Eine Gehölzentfernung außerhalb dieser Frist ist – nach kurzfristiger vorheriger Kontrolle auf Brutvorkommen/-besatz durch eine fachkundige Person – mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.			x
Mitwirkungspflicht ► Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.			x

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen
 TF Planteil Textliche Festsetzungen
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

Bewertung: Versiegelte Flächen / Gebäude ⇒ sehr geringe Bedeutung
 Intensivgrünland / Weideflächen ⇒ geringe Bedeutung
 Intensivgrünland mit Gehölzaufwuchs ⇒ mittlere Bedeutung

7.1.5 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Durch den Bebauungsplan ist in einem Teilbereich (nordwestliches Plangebiet) von einer weiteren – allerdings geringfügigen – Überbauung sowie in weiteren Teilbereichen von Nutzungsänderungen bzw. -verlagerungen und damit von Veränderungen des Biotopbestandes im Bereich betroffener Flächen auszugehen.

Die Beeinträchtigung des Biotopwerts (inklusive der Bedeutung für häufige und ungeschützte Tierarten) ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf kann über das so genannte Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) ermittelt werden.

7.2 Fläche

7.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Es werden insgesamt 16.114 m² überplant, wobei der Nordteil des betrachteten Areals bereits anthropogen überformt und größtenteils versiegelt (insgesamt 3.918 m²) ist, da sich das Plangebiet am ehemaligen Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Weberstedt befindet, der einschließlich des bereits vorhandenen Gebäudebestandes eine Nachnutzung erfährt.

Bewertung: Versiegelte Flächen / Gebäude ⇒ sehr geringe Bedeutung
Intensivgrünland / Weideflächen ⇒ geringe Bedeutung
Intensivgrünland mit Gehölzaufwuchs ⇒ mittlere Bedeutung

7.2.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ Baubedingt: -
- ▶ Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von 16.114 m² durch Überplanung; teilweise (Neu-)Überbauung sowie Entsiegelung. Im Plangebiet sind die für die vorgesehene Zweckbestimmung Reiterhof notwendigen Nutzungsstrukturen größtenteils bereits vorhanden. Die bestehenden Strukturen sollen möglichst nachgenutzt; nicht mehr benötigte Versiegelungsflächen zurückgebaut werden.
- ▶ Betriebsbedingt: Flächeninanspruchnahme durch Stellplätze, Koppelnutzung und Reit- bzw. Longierplätze.

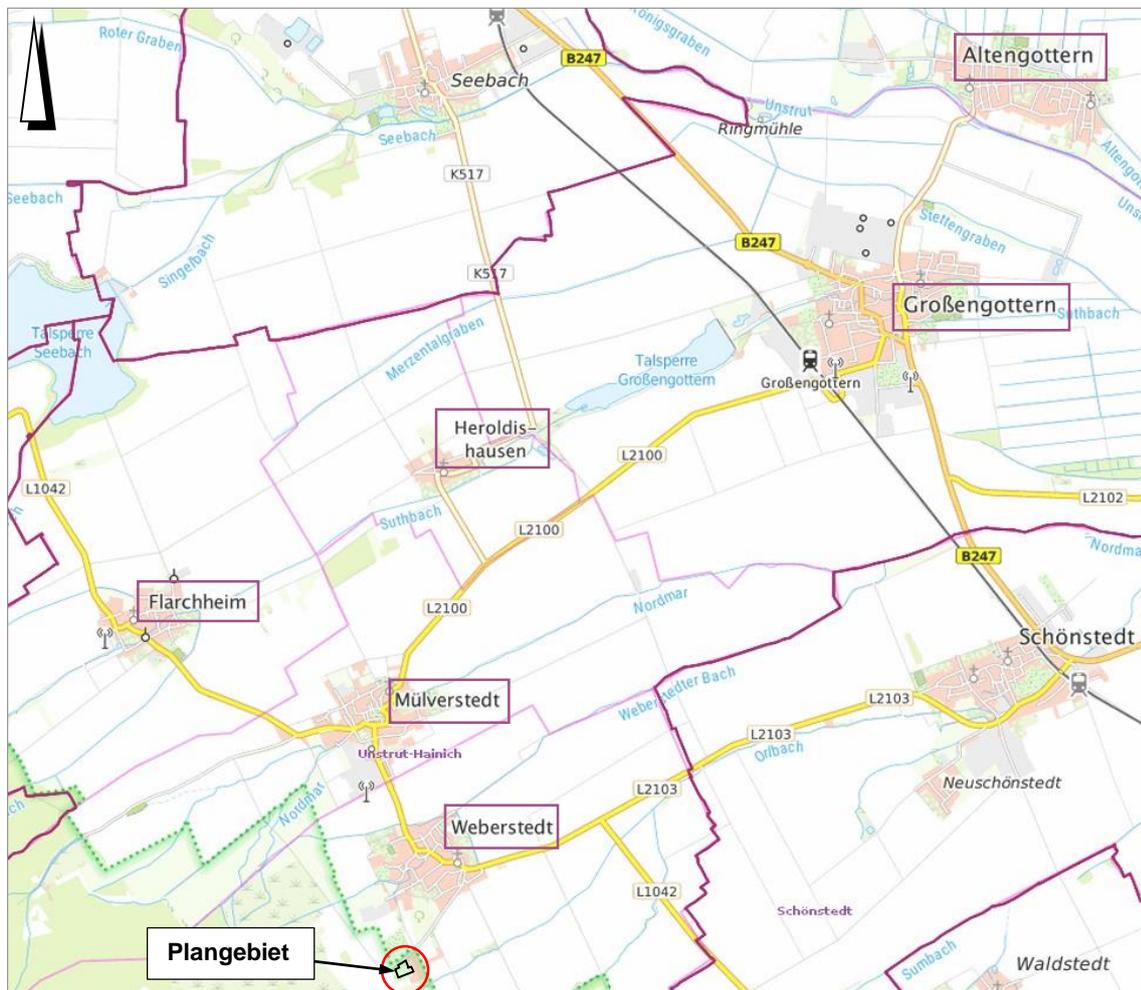


Abb. 10: Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben innerhalb der Landgemeinde Unstrut-Hainich

Neben Weberstedt gehören die Ortslagen Altengotttern, Großengotttern, Flarchheim, Heroldshausen und Mülverstedt zur Landgemeinde Unstrut-Hainich

Quelle: GDI-TH 2021 (Geoproxy Thüringen: Hintergrundkarte TopPlus Farbe [ergänzt], Aufruf: 22.02.2021)

7.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung ► Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen ► optimierte Flächenausnutzung einer bereits anthropogen überprägten Fläche durch Nachnutzung ► Entsiegelung von nicht mehr benötigten / ungenutzten Versiegelungsflächen, Gebäudeabriss ► Erhalt vorhandener Gehölze im Plangebiet ► Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen	x	x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen

TF Planteil Textliche Festsetzungen

H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

7.2.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Durch den Bebauungsplan wird eine Fläche von 16.114 m² überplant, wobei der Flächenverbrauch durch (Teil-)Versiegelung 4.415 m² (davon 3.043 m² vollversiegelt und 1.372 m² teilversiegelt bei einer bestehenden Vollversiegelung von 3.918 m²) beträgt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden anthropogen bereits überprägte Flächen (inklusive vorhandener Gebäude) einer ehemaligen Militärkommandantur und damit bereits für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbrauchte Fläche nachgenutzt. Diese Nachnutzung umfasst auch Abriss- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen. Zudem werden Grünflächen im Rahmen der Geländedenachnutzung in Anspruch genommen.

7.3 Boden

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 (6) Nr. 7a BauGB die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG findet das Bodenschutzgesetz nur auf Bereiche Anwendung, die nicht durch das BauGB geregelt werden. Durch die Bodenschutzklausel im BauGB (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird als wesentliches gesetzliches Ziel festgelegt, sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

In § 202 BauGB ist der Schutz des Mutterbodens verankert („[...] in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“).

7.3.1 Bewertungsgrundlage des Schutzgutes Boden

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt für das Planvorhaben anhand der einzelnen Bodenfunktionen auf Grundlage der verfügbaren Daten. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird auf das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) zurückgegriffen. Das Modell basiert auf einem multifunktionalen Ansatz und ist für den „Standardfall“ (keine Betroffenheit besonders seltener / wertvoller Böden) ausreichend.

7.3.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Bodenbildung wird durch das Zusammenwirken von Gesteinsuntergrund, Relief, Klima, Vegetation, Bodenfauna und von menschlichen Eingriffen gesteuert.

Im Sinne des BBodSchG erfüllt der Boden natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus sind die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie verschiedene Nutzungsfunktionen – bspw. als Rohstofflagerstätte oder Standort für Land- und Forstwirtschaft – zu nennen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG). Auf Grund dieser Funktionen, die durch Überplanung beeinflusst werden können, ist mit der Ressource Boden sparsam und schonend umzugehen. Als Schutzziele gelten für den Boden:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Qualitäten und Funktionen,
- Verhinderung von Degradationen des Bodens,
- Ausschluss von Schäden, Gefahren, Gefährdungen und Risiken, die vom Boden für die anderen Schutzgüter ausgehen.

Laut Bodenübersichtskarte (BÜK 1 : 200.000) zählt das Plangebiet zur Bodengroßlandschaft „Böden mit hohem Anteil an carbonatischen Gesteinen“, die innerhalb der Bodenregion „Berg- und Hügelländer mit hohem Anteil an nichtmetamorphischen Sedimentgesteinen im Wechsel mit Löss“ liegt. In diesem Teil des Berg- und Hügellandes stehen überwiegend Rendzinen, Pararendzinen und Terra fusca aus Kalk- und Tonmergelstein an (TLUBN 2021a - Geologie und Bodenkunde: BÜK200).

Die Bodengeologische Karte (Abb. 11) zeigt, dass gemäß RAU, SCHRAMM & WUNDERLICH (2000) natürlicherweise zwei verschiedene Leitbodenformen im Vorhabengebiet vorkommen. Während der westliche Teil im Bereich jungpaläozoischer bis mesozoischer Substrate (Muschelkalk) mit der Leitbodenform lehmig-steiniger Ton liegt, wird der Ostteil von pleistozänen Lösssubstraten geprägt, in denen sich Löss-Staugley als Leitbodenform entwickelt hat.

Lehmig-steiniger Ton zählt zu den schweren, meist kalkhaltigen Böden mit unausgeglichem Wasserhaushalt (Wechsel Vernässung und Austrocknung) und rascher Wassersättigung, die sich auf Grund des sehr hohen Zugkraftbedarfs nur bedingt für den Anbau von Hackfrüchten eignen, aber ein teilweise hohes Ertragspotenzial für Getreide aufweisen. Auch auf Grund der generell bestehenden Ertragsunsicherheit (hohe Abhängigkeit vom Witterungsverlauf) liegt die durchschnittliche Bodenzahl lediglich bei 46. Die Leitbodenform Löss-Staugley ist ebenfalls durch einen jahreszeitlichen Wechsel von Vernässung und starker Austrocknung sowie einer Neigung zu Staunässe geprägt. Auf Grund der beträchtlichen Wasserspeicherfähigkeit werden häufig Entwässerungsmaßnahmen notwendig; zudem sind Tiefenlockerung und -kalkung,

organische Düngung sowie eine termingerechte agrotechnische Bearbeitung bedeutend. Die durchschnittliche Bodenzahl liegt mit 54 etwas höher als bei lehmig-steinigem Ton (vgl. RAU et al. 2000).

Auf Grund der vormaligen militärischen Nutzung des Geländes (ehemalige Kommandantur des Truppenübungsplatzes Weberstedt) ist davon auszugehen, dass die natürlicherweise anstehenden Böden weitestgehend anthropogen überformt sind (vor allem im stark versiegelten nördlichen Geltungsbereich) und die natürlichen Bodenfunktionen somit durch Umlagerung, Bodenverdichtung bzw. -versiegelung stark beeinträchtigt sind. Zudem haben die Veränderungen dazu geführt, dass der Bodenfunktionserfüllungsgrad in weiten Teilen des Plangebietes erheblich eingeschränkt ist und nur noch als gering eingestuft werden kann.



Abb. 11: Auszug Bodengeologische Karte (BGKK100) mit Plangebiet (schwarz)

Quelle: TLUBN 2021a (Geologie und Bodenkunde: BGKK100 [ergänzt], Aufruf: 23.20.2021)

Durch Nachnutzungen bzw. Nutzungsverlagerungen soll der weitere Verlust von Bodenfunktionen möglichst minimiert werden. Da in den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen infolge von Versiegelung und Überbauung sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen, werden diese Baufelder in Bereiche von bereits vorhandenen Gebäude- und Versiegelungsflächen platziert, so dass größtenteils (78 %) überbaute und versiegelte Areale ohne natürliche Bodenfunktionen (nach-)genutzt werden. Insgesamt werden 3.043 m² voll- und 1.372 m² teilversiegelt (inklusive 957 m² sandbefestigte Plätze), wobei im derzeitigen Bestand bereits fast 4.000 m² (Gebäudebestand und Zuwegungen) vollversiegelt sind. In den als private Grün- bzw. als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereichen kommt es nicht zum Verlust von Bodenfunktionen. Gleiches gilt für die zur Entsiegelung vorgesehenen Flächen, auf denen sich der Bodenfunktionserfüllungsgrad durch die Umwandlung von Versiegelungs- in unversiegelte Flächen deutlich verbessert.

Der Boden im Plangebiet kann potenziell eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erfüllen. Deshalb sind Bodenfunde, die im Zuge der Bauarbeiten gemacht werden, der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (siehe Kap. 3i).

Bewertung: Unversiegelte Flächen ⇒ geringe bis mittlere Bedeutung
 Versiegelte Flächen ⇒ keine Bedeutung

7.3.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

- ▶ Baubedingt: Umlagerung von Boden, Bodenverdichtung
- ▶ Anlagebedingt: (geringfügiger) Verlust von unversiegeltem Boden durch Versiegelung, Schaffung von unversiegeltem Boden durch Abriss / Entsiegelung
- ▶ Anlage-/Betriebsbedingt: Nutzung durch Besucherverkehr (Reit-/Longierplätze); Weide- bzw. Koppelbetrieb

7.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung ▶ Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen ▶ Nachnutzung einer baulich vorbelasteten Fläche (ehemalige Kommandantur des TÜP Weberstedt), um zusätzlichen Bodenverbrauch zu minimieren ▶ Entsiegelung von nicht mehr benötigten / ungenutzten Versiegelungsflächen, Gebäudeabriss ▶ Erhalt vorhandener Gehölze im Plangebiet ▶ Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen	x	x	
Schonende Bauverfahren (bauzeitliche Minderungsmaßnahmen gemäß LABO 2009) ▶ <u>Bodenarbeiten</u> : Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Ver Nassung, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufene Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen. ▶ <u>Wiederverwendung</u> : Soll Bodenaushub nicht am Standort verwertet werden, ist dieser – unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen – einer Verwertung nach Anlage II KrWG zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach den rechtlichen Vorschriften in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. ▶ <u>Vorsorgeanforderungen</u> : Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch den Bauherrn weitere Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig. - Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten 			x
			x
			x

	<p>Bodenverhältnissen (z. B. schütffähiger, tragfähiger, ausreichend ausgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. - Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (Lkw, Radlader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Die Mietenhöhe darf bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Stau-nässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut dränierte Depotfläche). Bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tief-wurzeln-den, winterharten, und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Lu-zerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Örettich) zu begrünen. - Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück ist der Untergrund so herzustellen (z. B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird. - Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontaler Weise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden, dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umge-hend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken. - Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Ein-griffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baube-trieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen. - Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lage-rung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Bau-maßnahmen zu rekultivieren.
	<p>Versickerung von Niederschlagswasser x</p> <p>► Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist nach derzeitigem Planungsstand auf den Grundstücksflächen großflächig zu versickern. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ zu beachten (TLUG 1996)</p>
	<p>Mitwirkungspflicht</p> <p>► Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gemäß § 16 ThürDSchG x</p> <p>► Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten x</p>
ZF	Planteil Zeichnerische Festsetzungen
TF	Planteil Textliche Festsetzungen
H/B	Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

7.3.5 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden bzw. die Anlage von Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu kompensieren.

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (keine seltenen Böden, geringer Funktionserfüllungsgrad des anstehenden Bodens) nicht beeinträchtigt werden, kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren). Eine Kompensation durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Schutzgutes Boden ist anzustreben.

7.4 Wasser

7.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Oberflächengewässer

Innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches gibt es keine Stand- oder Fließgewässer. Während sich etwa 210 m südlich des Geltungsbereiches der Birkenseeegraben befindet, fließt der Weberstedter Bach rd. 700 m nördlich des Plangebietes durch die Ortslage Weberstedt. Beide Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasser / natürliche Quellen

Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich des Grundwasserkörpers „Hainich-Unstrut“, der sowohl einen guten mengenmäßigen, als auch einen guten chemischen Zustand ohne Belastungen aufweist (BFG 2021). Mit Werten zwischen 100 und 125 mm/Jahr ist die Grundwasserneubildungsrate als mittel einzuschätzen (vgl. Abb. 12); sie liegt im Bereich des Thüringer Mittels von 111 mm/Jahr (TLUBN 2021b). Eine Trinkwassergewinnung findet im Plangebiet und seinem Umfeld nicht statt. Die nächsten Trinkwasserschutzzonen sind knapp 2 km entfernt (GDI-TH 2021: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete).

Die Grundwasserflurabstände liegen zwischen 21 und 25 m (TLUBN 2021a: Karte Grundwasserflurabstände). Im Plangebiet ist der natürlich anstehende Boden infolge der anthropogenen Nutzung und Überformung (ehemalige Kommandantur des Truppenübungsplatzes Weberstedt, begonnene Nachnutzung als Reiterhof) bereits durch Versiegelungen, Verdichtungen bzw. Umlagerungen u. ä. geprägt. Gefährdet ist das Grundwasser durch den Eintrag von Schadstoffen mit dem Sickerwasser (vor allem aus eventuellen Altbelastungen der militärischen Nutzung, Havarien im Zuge der Baumaßnahmen etc.).

Bewertung: Oberflächengewässer ⇒ gering
 Grundwasser ⇒ mittel

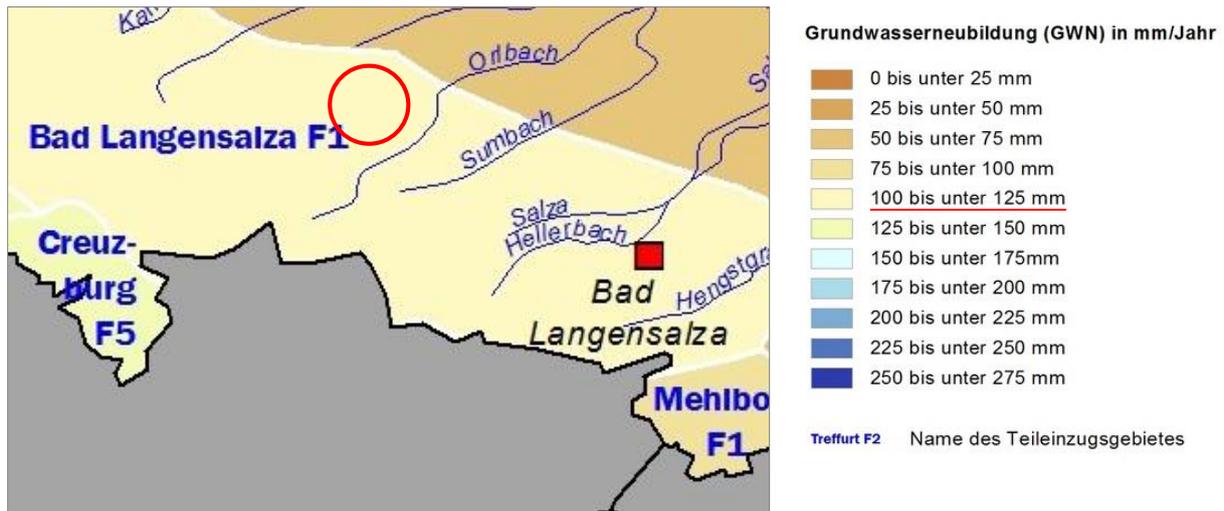


Abb. 12: Grundwasserneubildung (1971 bis 2010) im erweiterten Untersuchungsgebiet (rot)

Quelle: TLUBN 2021b (www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/uh/maps/64084_7110.jpg, Kartenausschnitt Unstrut-Hainich-Kreis [ergänzt], Aufruf: 03.03.2021)

7.4.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ Baubedingt: Immission von Nähr-/Schadstoffen, Havarien u. a.
- ▶ Anlagebedingt: Schaffung von versickerungsfähigem Boden durch Abriss / Entsiegelung
- ▶ Anlage-/Betriebsbedingt: Grundwasserbeeinflussung durch Baumaßnahmen; Immission von Nähr-/Schadstoffen, Havarien u. a.

7.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung ▶ Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen ▶ Entsiegelung von nicht mehr benötigten / ungenutzten Versiegelungsflächen, Gebäudeabriss ▶ Erhalt vorhandener Gehölze / Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen	x	x	
Versickerung von Niederschlagswasser ▶ Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser wird nach derzeitigem Planungsstand großflächig auf dem Grundstück versickert. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ (TLUG 1996) zu beachten.			x
Schonende Bauverfahren ▶ siehe Schutzgut Boden			x

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen
 TF Planteil Textliche Festsetzungen
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

7.4.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden bzw. die Anlage von Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Grundwasser) zu kompensieren. In Fließgewässer und/oder Standgewässer wird durch das Planvorhaben nach derzeitigem Plan- und Kenntnisstand nicht eingegriffen.

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden (Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten), kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

7.5 Klima / Luft

7.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Auf Grund seiner Lage am Nordrand des Hainichs befindet sich das Plangebiet aus klimatischer Sicht im Übergang zwischen den Klimabereichen „Südostdeutsche Becken und Hügel“ auf der einen und „Zentrale Mittelgebirge und Harz“ auf der anderen Seite. Das Klima ist durch gemäßigte Temperaturen mit warmen Sommern und ganzjährige Niederschläge gekennzeichnet. Die Jahresmitteltemperatur liegt etwas niedriger als im Thüringer Durchschnitt (8,7 °C). Für die Ortslage Weberstedt lassen sich folgende Klimacharakteristika feststellen:

mittlere Jahrestemperatur	8,2 °C
kältester / wärmste Monat (Monatsmitteltemperatur)	Januar (0,3 °C) / Juli (18,3 °C)
Jahressumme Niederschlag	587 mm
niederschlagärmster / niederschlagreichster Monat (Menge)	Februar (46 mm) / Juli (77 mm)
Regentage pro Monat (Durchschnitt)	9

Quelle: AM ONLINE PROJECTS 2021 (Aufruf: 03.03.2021)

Das Plangebiet ist bereits anthropogen überprägt (Wechsel von versiegelten und unversiegelten Flächen). Auf Grund der überwiegend im Randbereich gelegenen Gehölzstrukturen sind im übrigen Plangebiet und vor allem auf den im Nordteil gelegenen Versiegelungsflächen hohe tageszeitliche Temperaturschwankungen zu erwarten. Diese werden durch die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen deutlich verringert. Da die Bildung von Kaltluft zumeist über relativ ebenen, gehölzfreien Flächen mit niedriger Vegetation (Feld, Wiese) erfolgt, lassen sich die vorhandenen Grünflächen als Kaltluftentstehungsgebiete einordnen. Durch die angestrebte Nutzung als Reiterhof mit Ferienfreizeitmöglichkeit (inklusive Übernachtung) sowie therapeutischen Reitangeboten kommt es zu einer – wenn auch geringfügig ausgeprägten – Erhöhung des Zielverkehrs (Tages- und Feriengäste, Patienten) im Bereich des Plangebietes. Mit der Benutzung von Fahrzeugen ist immer auch der Ausstoß von Schadstoffen verbunden.

a) Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Zusätzliche Schadstoffemissionen, die über den durch den Zielverkehr verursachten Umfang hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Durch an- und abfahrende Fahrzeuge (Besucherverkehr) kommt es außerdem zu Lärm-, in den Herbst- und Wintermonaten auch zu Lichtemissionen.

Diese Lärmemissionen beschränken sich vorwiegend auf die geplanten Betriebszeiten (tagsüber).

b) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Bewertung: Klimawirksamkeit ⇒ geringe bis mittlere Bedeutung
 Klimawandel ⇒ geringe Bedeutung
 Lufthygiene ⇒ geringe Bedeutung

7.5.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Die großflächigen Entsiegelungsmaßnahmen (Senkung Versiegelungsgrad) wirken sich nicht nur positiv auf die mikroklimatischen Prozesse aus, sondern führen auch zu einer Senkung der Wärmespeicherung und damit zu einer Reduzierung der tageszeitlichen Temperaturschwankungen im Plangebiet. Auf Grund der Zielsetzung, einen Reiterhof mit (Ferien-)Freizeitmöglichkeiten und therapeutischen Reitangeboten zu entwickeln, ist mit einer geringfügigen Erhöhung des Zielverkehrs im Plangebiet selbst und in dessen Umgebung zu rechnen, wodurch es zu einer Beeinflussung der (lokalen) Lufthygiene kommen kann.

Die Wechselwirkungen, die zum Schutzgut Vegetation bestehen (Mikroklima / Evapotranspiration), werden im Kap. 7.1 berücksichtigt. Durch den Zielverkehr (Besucher, Gäste, Patienten) entstehen Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen.

7.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung	x	x	
▶ Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen			
▶ Entsiegelung von nicht mehr benötigten / ungenutzten Versiegelungsflächen, Gebäudeabriss			
▶ Erhalt vorhandener Gehölze / Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen			

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen
 TF Planteil Textliche Festsetzungen
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

7.5.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden, kann – zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation – auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden. Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden bzw. die Anlage von Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzguts zu kompensieren.

7.6 Landschaft

7.6.1 Bestandbeschreibung und -bewertung

Aus naturräumlicher Sicht liegt das Vorhabengebiet im äußersten Randbereich des Naturraumes „Hainich-Dün-Hainleite“ (Naturraum 3.2 nach HIEKEL et al. 2004), der zur Haupteinheit der Muschelkalk-Platten und -Bergländer zählt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortslage Weberstedt, ca. 600 m in südlicher Richtung entfernt, auf dem Gelände einer ehemaligen Militäranlage (vormals Kommandantur des TÜP Weberstedt).

Das Landschaftsbild im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches wird in erster Linie von direkt angrenzenden Erholungs- bzw. Ferienanlagen (Campingplatz mit einem hohen Dauer-camperanteil, Ferienhaussiedlung, Verkehrsinfrastrukturen) geprägt und erst in zweiter Linie (vor allem in westlicher und südlicher Richtung) von den naturnahen Landschaftsgegebenheiten und -elementen. Das Plangebiet selbst ist durch wechselnde Nutzungsstrukturen (bspw. Reithalle, Koppelunterstände, versiegelte Bereiche, Grünflächen mit und ohne Gehölze etc.) im Rahmen der beginnenden Nach- bzw. Umnutzung einer ehemaligen Militäranlage in einen Reiterhof gekennzeichnet. Auf Grund dieser (militärischen) Nutzungshistorie ist bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Während die östlich an das Plangebiet angrenzende Ferienhaussiedlung für eine Abschirmung des Reiterhofgeländes aus Richtung Osten sorgt, ergibt sich aus den örtlichen Reliefstrukturen (abfallende Geländeneigung in West-Ost-Richtung) eine verringerte Einsehbarkeit in das Plangebiet.

Durch die Errichtung einer Boxenanlage kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welcher allerdings bereits deutlich anthropogen beeinflusst ist. Die vorgesehenen Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen sowie die zusätzlichen Gehölzpflanzungen sind dagegen positiv und als Aufwertung des Landschaftsbildes einzustufen.

Die ästhetische Landschaftsbewertung wird insgesamt sehr kritisch gesehen. Die Messung landschaftlicher Schönheit kann letztlich nicht objektivierbar und quantifizierbar sein: subjektive Einstellungen verändern sich im Wandel der Zeiten, der Stimmungen und Wertungen; darüber hinaus ist landschaftliche Schönheit ein derartig komplexes Phänomen, da es sich schon in kurzen Intervallen so stark ändern kann, dass es bedenklich erscheinen muss, den ästhetischen Wert eines Landschaftsausschnitts wissenschaftlich, d. h. intersubjektiv begründbar und nachvollziehbar bestimmen zu wollen (BASTIAN & SCHREIBER 1999).

Bewertung: Versiegelte Flächen / Gebäude ⇒ sehr geringe Bedeutung
 Intensivgrünland / Weideflächen ⇒ geringe Bedeutung
 Intensivgrünland mit Gehölzaufwuchs ⇒ mittlere Bedeutung

7.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

► Bau-/Anlagebedingt: Verlust von optisch positiv wirksamen (derzeit allerdings versiegelten) Freiflächen (unbebaut) im Eingangsbereich des Plangebietes (Nordseite).

7.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung ► Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen ► Festsetzung von maximaler Geschosshöhe (SO1a: zwei Vollgeschosse; SO1b, SO2 und SO3: je ein Vollgeschoss) und Trauf- bzw. Firsthöhe (SO1a: FH 6,50 m; SO1b: TH 4,50 m; SO2 und SO3: TH 5,85 m) ► Erhalt vorhandener Gehölze / Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen	x	x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen
 TF Planteil Textliche Festsetzungen
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

7.6.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Das Schutzgut Landschaft ist in das Kompensationskonzept zum Vorhaben einzubeziehen. Eine Kompensation durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen ist anzustreben.

7.7 Mensch

7.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Norden und Osten ist die Umgebung des Plangebietes von anthropogenen Infrastrukturen mit Freizeitbezug geprägt: Am Nordrand verläuft die gepflasterte Hainichstraße und nördlich davon schließt sich ein Campingplatz mit zahlreichen Stellplätzen für Dauercamper an. Östlich des geplanten Reiterhofes und damit diesem direkt vorgelagert, befindet sich eine dicht bebaute Ferienhausanlage. Im Gegensatz dazu wird das Umfeld in südlicher und westlicher Richtung von den naturbelassenen Landschaftsstrukturen des Nationalparks „Hainich“ (Sukzessionsflächen) geprägt, die der Naherholung (bspw. Wanderweg „Feenstieg“) dienen. Die angrenzenden Erholungs-/Ferienanlagen sind in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen als Vorbelastung einzustufen. Grundsätzlich ist im ländlichen Raum die ortsübliche Vorbelastung an Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen als Teil dörflicher Nutzung zu berücksichtigen. Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zur bestehenden Wohnbebauung der Ortschaft Weberstedt. Abgesehen von einer geringfügigen Erhöhung des Zielverkehrs im Plangebiet und auf der angrenzenden Straße sind durch das Vorhaben – bei Einhaltung des neuesten Standes der Technik und der vorgesehenen Nutzung – keine schädlichen Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen) zu erwarten. Das Planvorhaben selbst dient der Freizeit- und Erholungsnutzung.

Bewertung: Wohnumfeld ⇒ geringe Bedeutung
 Menschliche Gesundheit ⇒ mittlere Bedeutung

7.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ▶ **Baubedingt:** Im Zuge von Baumaßnahmen ist temporär mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge zu rechnen.
- ▶ **Anlage-/betriebsbedingt:** Geringfügige Erhöhung des Zielverkehrs zum touristisch genutzten Reiterhof (Vorbelastung Campingplatz, Ferienhaussiedlung, Wanderparkplatz), Emission von Luftschadstoffen (Besucherverkehr), Lärmemissionen (vorwiegend Freizeitlärm)

Negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Durch den Erhalt der bestehenden und die Anpflanzung neuer Gehölze sowie die Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen erfolgt eine zusätzliche Einpassung des Plangebietes gegenüber der Umgebung. Das gesamte Planvorhaben hat die Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsnutzung.

7.7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung ▶ Festsetzung von zulässigen Baugrenzen / überbaubaren Grundstücksflächen ▶ Erhalt vorhandener Gehölze / Eingrünung des Plangebietes (Abrissfläche) durch weitere Gehölzpflanzungen	x	x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen
 TF Planteil Textliche Festsetzungen
 H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

7.7.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch keine verbleibenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

7.8 Kultur- und Sachgüter

7.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kulturgütern werden raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten verstanden. Dies sind in erster Linie Flächen und Objekte aus den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Begriff der Sachgüter fasst alle sonstigen natürlichen und vom Menschen geschaffenen Güter ein, die für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

Kulturdenkmale:

Es werden keine bedeutenden Kulturdenkmale durch die Planung berührt.

Bodendenkmale:

Archäologische Denkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Sachgüter (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Weitere Sachgüter mit gesellschaftlicher Bedeutung werden durch die Planung nicht berührt.

7.8.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Schutzgutbezogene Umweltwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

7.8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen / Umweltwirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die bedeutendsten Wechselwirkungen bzw. Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden im Folgenden zusammengefasst:

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, welches wiederum die Erholungseignung prägt und damit gleichzeitig die menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst.

Zwischen den Schutzgütern Menschen und Klima / Luft bestehen enge Wechselbeziehungen im Bereich der Wirkung mesoklimatischer Prozesse (insbesondere Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss), die sich auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen auswirken. Hinzu kommt die Emission von Luftschadstoffen, Lärm und Gerüchen, die ebenfalls auf die menschliche Gesundheit wirken.

Die Wechselwirkungen zwischen Fläche - Boden - Grundwasser und Vegetationsbestand sind allgemein bekannt. Flächeninanspruchnahmen wirken vorrangig auf den Boden und in Folge auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und das Pflanzenwachstum bis hin zu lokalen Klima-/Luftveränderungen.

Für das Planvorhaben bestehen die genannten Wechselwirkungen. Als Beeinträchtigung wirkt vor allem die Versiegelung von Fläche und damit die Beeinflussung der Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen / Tiere. Hinzu kommen Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Autoverkehr (Pkw), die gleichzeitig auf das Schutzgut Klima / Luft sowie Mensch wirken.

7.10 Art und Menge erzeugter Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung

Es werden keine gefährlichen Abfälle behandelt oder gelagert. Anfallende Siedlungsabfälle werden entsprechend geltender Regelungen vom zuständigen Entsorgungsträger entsorgt.

7.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Zum derzeitigen Planungsstand sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen absehbar bzw. bekannt.

8 Kompensationskonzept / Eingriffsregelung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend wirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Nicht ausgleichbare, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Ermittlung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach dem Bilanzierungsmodell des TMLNU (2005). Im Rahmen dieses Biotopwertverfahrens wird den betroffenen Biotopen (Bestand) zunächst eine Bedeutungsstufe zwischen 0 (ohne Biotopwert, versiegelt) und 55 (maximaler Biotopwert) zugeordnet (vgl. Biotopbewertung in Tab. 2). In einem zweiten Schritt werden die geplanten Zielbiotop (Planung) adäquat klassifiziert; hierbei wird die potenzielle Bedeutung des Biotopzustandes nach 30 Jahren angesetzt. Die auf diese Weise ermittelten Biotopwerte werden mit den jeweils betroffenen Flächengrößen multipliziert (vgl. Tab. 3 & Tab. 4).

Die Ermittlung des Eingriffsumfanges und damit des Kompensationsbedarfes erfolgt durch einen Vergleich der Bedeutungsstufen des Bestandes und der Planung bezogen auf die jeweiligen Flächenanteile, nach dem Prinzip:

$$\text{Eingriffsumfang} = \text{Bedeutungsstufe}_{\text{Bestand}} - \text{Bedeutungsstufe}_{\text{Planung}}$$

Im Ergebnis dieser Berechnung erhält man eine Flächenäquivalent, das den Wertverlust im Zuge des Eingriffs ausdrückt. Der Wertverlust ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Ermittlung des anrechenbaren Wertzuwachses bei den Kompensationsflächen erfolgt analog zur Eingriffsbewertung.

Folgende Grundsätze sollen beim Kompensationskonzept beachtet werden:

- Anwendung des Thüringer Bilanzierungsmodells (Biotopwertverfahren, TMLNU 2005).
- Durch die Eingriffe, die die Planung vorbereitet, soll kein wesentlicher Verlust von Biotopwertpunkten entstehen. Eine Vollkompensation des Eingriffs ist anzustreben.
- Die Umsetzung multifunktionaler Maßnahmen, die eine Aufwertung bei allen durch das Planvorhaben beeinträchtigten Schutzgütern (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild) bewirken, ist anzustreben.
- Kompensationsmaßnahmen sollen multifunktional auch Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Landschaft darstellen (Durchgrünung, Einbindung des Vorhabens in die Landschaft).

Nachfolgend wird die **Biotopbewertung im Bestand (Tab. 3) und nach Umsetzung der Planung (Tab. 4)** dargestellt. Die Biotope im Bestand sowie die Werteinstufung nach TMLNU (2005) sind im Kapitel 7.1 ausführlich beschrieben.

Die Biotopwerte nach Umsetzung der Planung ergeben sich aus vergleichbaren Werten:

- Bebaubare Fläche / maximal zulässige Grundfläche als maximal zulässige versiegelbare Fläche (0 Punkte).
- Nicht überbaubare Flächen (private Grünflächen, sonstige gestaltete Anlagen) als:
 - ⇒ unversiegelte Grünflächen, teilweise mit Zweckbestimmung (Pferdekoppel mit Intensivgrünland = 25 Punkte; Spielplatz / Grünanlage mit Scherrasen = 20 Punkte), teilweise mit Gehölzaufwuchs (Intensivgrünland mit Gehölzaufwuchs = 32) und
 - ⇒ unversiegelte Sandplätze mit befestigtem Untergrund (10 Punkte).
- Verkehrsflächen als vollversiegelte (0 Punkte) oder teilversiegelte Flächen (5 Punkte).
- Maßnahmenflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
 - ⇒ Maßnahmenfläche M1: Abriss Gebäude, Flächenrekultivierung und Bepflanzung mit einer Feldhecke, überwiegend Büsche (35 Punkte),
 - ⇒ Maßnahmenfläche M2: Flächenentsiegelung und Rekultivierung durch Anlage von Intensivgrünland (25 Punkte)
 - ⇒ Maßnahmenfläche M3: Flächenentsiegelung und Rekultivierung durch Anlage von Scherrasen (20 Punkte)

Tab. 3: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand

BESTAND			
Biototyp (Biotop-Code)	Biotopwert	Fläche in m²	gesamt
	A	B	C = A x B
Gebäudebestand (9139 - ehem. Kasernengebäude, feste Pferdeunterstände)	0	1.136	0
Verkehrs-/Versiegelungsflächen (9290 - Zufahrt, Parkplätze, Gebäudezuwegung)	0	2.782	0
stark beeinträchtigt Weideland (4260)	20	1.815	36.300
Intensivgrünland / Einsaat (4250 - Weideflächen, Koppeln)	25	8.807	220.175
Intensivgrünland / Einsaat mit Gehölzaufwuchs (4250 . 3 - 25 bis 40 % Bedeckung)	30	1.444	43.320
Heckenbepflanzung (6120 - Hainbuchen)	25	130	3250
Summe		16.114	303.045

Tab. 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU 2005 - Planung

PLANUNG			
Biototyp (Biotop-Code)	Biotopwert	Fläche in m ²	gesamt
	D	E	F = D x E
SO 1a - überbaubare Grundstücksfläche: Versiegelung durch Betriebswohnung und Kleingruppenunterkunft (9139)	0	313	0
SO 1b - überbaubare Grundstücksfläche: Versiegelung durch Reithalle und Lager im Bestand (9139)	0	1.053	0
SO 2 - überbaubare Grundstücksfläche: Versiegelung durch Neubau einer Boxenanlage (9139)	0	300	0
SO 3 - überbaubare Grundstücksfläche: Versiegelung durch Koppelunterstände (Betonboden) im Bestand (9139)	0	200	0
Private Grünflächen mit Zweckbestimmung: Pferdekoppel (4250 - Intensivgrünland)	25	6.982	174.550
Private Grünflächen mit Zweckbestimmung: Spielplatz / Grünanlage (9319)	20	971	19.420
Private Grünfläche - Intensivgrünland mit Gehölzaufwuchs (4250 . 3)	32	1.444	46.208
Private Grünflächen - Scherrasen (9318)	20	983	19.660
sonstige gestaltete Anlagen, teilversiegelt (9319 - Longier-/Reitplätze und Paddocks mit befestigtem Untergrund und Sandbelag)	10	957	9.570
Verkehrsflächen, versiegelt (9290 - Zufahrt, Stellflächen, Parkplätze, Gebäudezuwegung, sonstige Versiegelungsflächen im Bestand)	0	1.177	0
Verkehrsflächen, teilversiegelt (9214 - Wirtschaftswege, geschottert)	5	415	2.075
Private Grünfläche - Hainbuchenhecke im Bestand (6120)	30	130	3.900
Maßnahmenfläche M1 - Feldhecke, überwiegend Büsche (6110)	35	251	8.785
Maßnahmenfläche M2 - Intensivgrünland (4250)	25	170	4.250
Maßnahmenfläche M3 - Scherrasen (9318)	20	768	15.360
Summe		16.114	303.778

DIFFERENZ (G = F - C)	733
------------------------------	------------

Nach Anwendung aller festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich ergibt sich ein **Wertpunktüberschuss von 733 Punkten.**

Biotopwert Bestand	303.045
Biotopwert Planung	303.778
Wertdifferenz (Planung - Bestand)	733

Somit können die Beeinträchtigung bzw. der Wertverlust des Naturhaushaltes durch das geplante Bauvorhaben im Geltungsbereich des Sondergebietes kompensiert werden.

9 Integration von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Bauleitplanung

9.1 Konkretisierung der grünordnerischen und landschaftsplanerischen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)	
1	grünordnerische Festsetzungen
1.1	Die private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) am Nordrand des Plangebietes ist mit der darauf angelegten Hainbuchenhecke auf einer Gesamtlänge von rund 130 m ² zu erhalten. Zudem sind Pflegemaßnahmen (Erziehungsschnitt) durchzuführen, abgängige Gehölze zu ersetzen und Bepflanzungslücken zu schließen.
1.2	<p>Auf der privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) im Ost- und Südteil des Plangebietes sind im Rahmen von Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen sowie zur Rekultivierung und damit verbundener Biotopaufwertung folgende Maßnahmen (Maßnahmenbezeichnung gemäß Planzeichnung) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:</p> <p><u>M1 (Maßnahmenfläche 1): Abriss Gebäude, Flächenrekultivierung und Bepflanzung mit einer Feldhecke, überwiegend Büsche - Rekultivierung, Sichtschutz und Landschaftsbildaufwertung</u> Im östlichen Teil des Sondergebietes Reiterhof ist das leerstehende Barackengebäude abzureißen und die entstehende Fläche zu entsiegeln. Im Zuge der nachfolgenden Rekultivierung ist zur Eingrünung, als Sichtschutz und zur Landschaftsbildaufwertung auf der Abrissfläche (rd. 250 m²) eine naturnahe, baumüberstandene Feldhecke (überwiegend Büsche: 5 % Baum- und 95 % Strauchanteil; Pflanzabstand in Reihe und zwischen den Sträuchern 1-1,5 m bzw. den Bäumen in Reihe 8-10 m) unter Verwendung standortgerechter, gebietsheimischer Sträucher (Mindestqualität: I.Str. 70-90 gemäß Pflanzliste 1) und Bäume (Mindestpflanzqualität: Heister 150-200 gemäß Pflanzliste 2) anzupflanzen. Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen zwischen den Reihen durch Selbstbegrünung.</p> <p><u>M2 (Maßnahmenfläche 2): Flächenentsiegelung und Rekultivierung durch Anlage von Intensivgrünland</u> Im zentralen Teil des Plangebietes ist die derzeit als Mistablagerungsplatz genutzte Betonplatte zu entfernen (Entsiegelung). Auf der entstehenden Fläche ist nach entsprechender Bodenvorbereitung (u. a. Lockerung) ein Intensivgrünland durch Einsaat herzustellen.</p>
1.3	<p><u>M3 (Maßnahmenfläche 3): Flächenentsiegelung und Rekultivierung durch Anlage von Scherrasen</u> Im nördlichen Teil des Plangebietes sind die nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen (Neubau Boxenanlage, Wegebau, Herstellung Sandplätze) verbliebenen Versiegelungsflächen zu entsiegeln. Auf den entstehenden Flächen ist nach entsprechender Bodenvorbereitung (u. a. Lockerung) Scherrasen einzusäen.</p>
1.4	<p>Für die neu anzupflanzenden Gehölze gilt folgendes Pflegekonzept: Pflanzung und ein Jahr Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten). Zwei Jahre Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.</p> <p>Die Gestaltung wird im Zuge der im Durchführungsvertrag geregelten Fristen umgesetzt.</p>
1.5	<p><u>Pflanzliste 1 - standortgerechte, heimische Sträucher, Mindestqualität: I.Str. 70-90</u> Artenauswahl:</p> <p style="padding-left: 40px;">Kornelkirsche - Cornus mas Hasel - Corylus avellana</p>

	<p>Wildapfel - Malus silvestris Schlehe (Schwarzdorn) - Prunus spinosa Wildrosen - Rosa div. spec. Salweide - Salix caprea Wolliger Schneeball - Viburnum lantana</p> <p><u>Pflanzliste 2 - standortgerechte Laubbäume, Heister 150-250</u> Artenauswahl:</p> <p>Feldahorn - Acer campestre Hainbuche - Carpinus betulus Stieleiche - Quercus robur Eberesche (Vogelbeere) - Sorbus aucuparia Elsbeere - Sorbus torminalis</p>
--	---

9.2 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt zum						V1
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reiterhof Weberstedt“						
<input type="checkbox"/> Schutz	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung	<input type="checkbox"/> Ausgleich	<input type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS	
Beeinträchtigung / Konflikt: Avifauna						
Vermeidungsmaßnahme als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung						
Maßnahme: Bauzeitenregelungen zur Vermeidung baubedingter Verluste von gehölzbrütenden Vögeln						
<u>Beschreibung der Maßnahme</u>						
<p><u>Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von gehölzbrütenden Vögeln:</u> Beseitigung von Gehölzen (Bäume / Sträucher) in der Frist vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Eine Gehölzentfernung außerhalb dieser Frist ist – nach kurzfristiger vorheriger Kontrolle auf Brutvorkommen/-besatz durch eine fachkundige Person – mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>						
Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück):			Gemarkung Weberstedt, Flur 1, Flurstück 42/5			
Flächengröße:			16.114 m ² (gesamtes Plangebiet)			

Maßnahmenblatt zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reiterhof Weberstedt“					A1
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Schutzgutfunktionen von Boden, Wasser, Vegetation					
Maßnahme: Erhalt und Pflege einer vorhandenen Hainbuchenhecke					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beschreibung der Maßnahme					
<p><u>Zielkonzeption:</u> Erhalt einer bereits vorhandenen Hainbuchenhecke und somit Erreichung einer Biotopaufwertung sowie Erhöhung der biologischen Vielfalt.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme / Durchführung:</u> Die am Nordrand des Plangebietes gepflanzte Hainbuchenhecke ist auf einer Gesamtlänge von rd. 130 m² zu erhalten. Zudem sind Pflegemaßnahmen (Rück-/Verjüngungsschnitt) durchzuführen, abgängige Gehölze zu ersetzen und Bepflanzungslücken zu schließen.</p> <p><u>Schematische Darstellung:</u></p> 					
Quelle: GDI-TH 2021 (Geoproxy: Orthophotos und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 18.03.2021)					
<p><u>Unterhaltungspflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstmaßnahme: Rück- bzw. Verjüngungsschnitt (Totholz auslichten, neue Leitäste verkürzen, vergreiste Leitäste auf Astring absägen), möglichst während der laubfreien Zeit von November bis Februar - Entfernung vertrockneter Bäume, ggf. Nach- bzw. Lückenbepflanzung - für nachfolgende Pflegemaßnahmen Schnittart entsprechend gewünschter Wuchsform wählen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Hainbuche als Baum: gut erzogene Hainbuche bleibt in den ersten Jahren ungeschnitten, mit fortschreitendem Alter: Rückschnitt alle 4 bis 5 Jahre (Form- bzw. Erhaltungsschnitt zur event. Kronenformung und Auslichtung; Entfernung von Totholz und „Quertrieben“) 					

⇒ Hainbuche als Strauch: mind. zwei Auslichtungs- bzw. Form-/Pflegeschnitte im Jahr (Februar, Juni und optional August) - bei Strauchhecken: Erhaltungsschnitt mit leicht konischem Schnittprofil (d. h. im Querschnitt unten breiter als oben), damit alle Bereiche optimal belichtet werden	
Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück):	Gemarkung Weberstedt, Flur 1, Flurstück 42/5
Flächengröße:	130 m ²
Biotope:	Ausgangsbiotop: 25 (6120 - Hainbuchenhecke) Zielbiotop: 30 (6120 - Hainbuchenhecke)
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger

Maßnahmenblatt zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reiterhof Weberstedt“					M1
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit Teilfunktionen des Wasserhaushaltes durch Versiegelung; Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopfunktionen					
Maßnahme: Abriss einer ehemaligen Bürobaracke, Flächenrekultivierung und Bepflanzung mit einer Feldhecke (überwiegend Büsche)					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input checked="" type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beschreibung der Maßnahme					
<p><u>Zielkonzeption:</u> Abriss der vorhandenen Bürobaracke und Bepflanzung der Abrissfläche mit einer naturnahen Feldhecke (überwiegend Büsche) zur Rekultivierung, Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie zur Erhöhung der biologischen Vielfalt (Biotopaufwertung) durch Umwandlung einer vollversiegelten Fläche in ein naturnahes Feldgehölz.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme / Durchführung:</u> Im östlichen Teil des Sondergebietes Reiterhof (Flurstück 42/5, Flur 1, Gemarkung Weberstedt) ist die dort vorhandene Bürobaracke abzureißen. Bei der eventuell notwendigen Entfernung von Gehölzen im Zuge der Abrissarbeiten (Baufeldfreimachung) ist § 39 (5) BNatSchG zu beachten (vgl. Maßnahmenblatt V1). Auf der Abrissfläche ist nach entsprechender Bodenvorbereitung (v. a. Tiefenlockerung) eine naturnahe, baumüberstandene Feldhecke (überwiegend Büsche: 5 % Baum- und 95 % Strauchanteil) zu pflanzen. - Flächengröße: 251 m² - Pflanzabstand zwischen den Sträuchern 1-1,5 m bzw. den Bäumen 8-10 m - Pflanzung standortgerechter Laubbäume, Mindestpflanzqualität: Heister 150-250, Artenauswahl: Feldahorn - Acer campestre Hainbuche - Carpinus betulus Stieleiche - Quercus robur Eberesche (Vogelbeere) - Sorbus aucuparia Elsbeere - Sorbus torminalis - Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Sträucher, Mindestpflanzqualität: I.Str. 70-90, Artenauswahl:</p>					

Kornelkirsche - *Cornus mas*
 Hasel - *Corylus avellana*
 Wildapfel - *Malus silvestris*
 Schlehe (Schwarzdorn) - *Prunus spinosa*
 Wildrosen - *Rosa div. spec.*
 Salweide - *Salix caprea*
 Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*

Entwicklung der Wiesen-/Saumstreifen zwischen den Reihen durch Selbstbegrünung.

Schematische Darstellung:



Quelle: GDI-TH 2021 (Geoproxy: Orthophotos und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 18.03.2021)

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Gebäudeabriss und Entsiegelung von versiegelten Bereichen (Bodenplatte). Beräumung der Fläche und ordnungsgemäße Entsorgung von Fremdmaterialien.

Fachgerechte Bodenvorbereitung (v. a. Tiefenlockerung, falls notwendig: Andeckung entsiegelter Bereich mit autochthonem Mutterboden) und Pflanzung gemäß DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten).

Ein Jahr Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr. Zwei Jahre Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr (Erziehungsschnitt und ggf. Wässerung).

- Unterhaltungspflege:

⇒ Erhaltungsschnitt von Gehölzen (Auslichten alle zehn Jahre) gemäß DIN 18919 unter Berücksichtigung des artspezifischen Habitus (kein Formschnitt)

⇒ Sträucher nach 10-15 Jahren, über mehrere Jahre hinweg verjüngen durch abschnittsweises (max. 30 % pro Jahr) auf den Stock setzen (gemäß DIN 18919); ggf. Nachpflanzungen

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück): Gemarkung Weberstedt, Flur 1, Flurstück 42/5

Größe Pflanzfläche: 251 m²

Biotop: Ausgangsbiotop: 0 (9139 - versiegelt)
 Zielbiotop: 35 (6110 - Feldhecke)

<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger

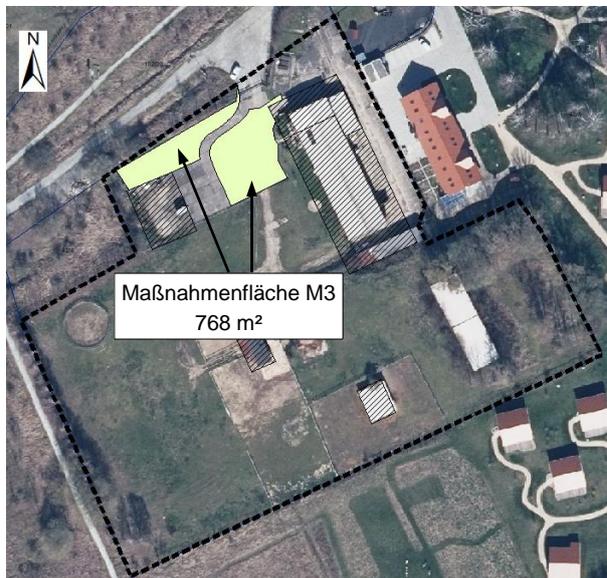
Maßnahmenblatt zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reiterhof Weberstedt“					M2
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit Teilfunktionen des Wasserhaushaltes durch Versiegelung; Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopfunktionen					
Maßnahme: Entsiegelung einer Betonplatte und Flächenrekultivierung durch Anlage von Intensivgrünland					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input type="checkbox"/> La.bild
Beschreibung der Maßnahme					
<p><u>Zielkonzeption:</u> Entsiegelung einer bestehenden Versiegelungsfläche (Betonplatte) und Rekultivierung durch Anlage von Intensivgrünland zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und Erreichung einer Biotopaufwertung.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme / Durchführung:</u> Im zentralen Teil des Sondergebietes Reiterhof (Flurstück 42/5, Flur 1, Gemarkung Weberstedt) ist die südlich des geplanten Reitplatzes gelegene Betonplatte, die derzeit als Mistablagerungsplatz genutzt wird, zu entsiegeln. Auf der entstehenden Freifläche ist nach entsprechender Bodenvorbereitung (v. a. Tiefenlockerung) ein Intensivgrünland (170 m²) herzustellen.</p> <p><u>Schematische Darstellung:</u></p>  <p>Quelle: GDI-TH 2021 (Geoproxy: Orthophotos und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 18.03.2021)</p> <p><u>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</u> Entsiegelung der versiegelten Bereiche sowie Beräumung der Fläche und ordnungsgemäße Entsorgung von Fremdmaterial. Fachgerechte Bodenvorbereitung (v. a. Tiefenlockerung, falls notwendig: Andeckung entsiegelter Bereich mit autochthonem Mutterboden) gemäß DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und</p>					

DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten) und Einsaat einer Regiosaatgutmischung (Initialsaat Grünland). Ein Jahr Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr. Zwei Jahre Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr.	
Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück):	Gemarkung Weberstedt, Flur 1, Flurstück 42/5
Größe Pflanzfläche:	170 m ²
Biotope:	Ausgangsbiotop: 0 (9139 - versiegelt) Zielbiotop : 25 (4250 - Intensivgrünland mit Zweckbestimmung Pferdekoppel)
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger

Maßnahmenblatt zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reiterhof Weberstedt“					M3
<input type="checkbox"/> Schutz	<input type="checkbox"/> Vermeidung	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> CEF	<input type="checkbox"/> FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input checked="" type="checkbox"/> Klima	<input type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input checked="" type="checkbox"/> La.bild
Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit Teilfunktionen des Wasserhaushaltes und des Klimas durch Versiegelung; Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopfunktionen					
Maßnahme: Flächenentsiegelung und Rekultivierung durch Anlage von Scherrasen					
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser	<input checked="" type="checkbox"/> Klima	<input checked="" type="checkbox"/> Biotope	<input type="checkbox"/> Habitate* <small>*SAP-relevanter Arten</small>	<input type="checkbox"/> La.bild
Beschreibung der Maßnahme					
<p><u>Zielkonzeption:</u> Entsiegelung der bestehenden Versiegelungsflächen und Rekultivierung durch Anlage von Scherrasen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und Erreichung einer Biotopaufwertung.</p> <p><u>Beschreibung der Maßnahme / Durchführung:</u> Im nördlichen Teil des Sondergebietes Reiterhof (Flurstück 42/5, Flur 1, Gemarkung Weberstedt) sind die nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen (Neubau Boxenanlage, Wegebau, Herstellung Sandplätze) verbleibenden Versiegelungsflächen zu entsiegeln. Auf den entstehenden Freiflächen (768 m²) ist nach entsprechender Bodenvorbereitung (v. a. Tiefenlockerung) Scherrasen einzusäen.</p> <p><u>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</u> Entsiegelung der versiegelten Bereiche sowie Beräumung der Fläche und ordnungsgemäße Entsorgung von Fremdmaterial. Fachgerechte Bodenvorbereitung (v. a. Tiefenlockerung, falls notwendig: Andeckung entsiegelter Bereich mit autochthonem Mutterboden) gemäß DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten) und Raseneinsaat.</p>					

Ein Jahr Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr. Zwei Jahre Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr.

Schematische Darstellung:



Quelle: GDI-TH 2021 (Geoproxy: Orthophotos und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 18.03.2021)

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück):	Gemarkung Weberstedt, Flur 1, Flurstück 42/5
Größe Pflanzfläche:	768 m ²
Biotop:	Ausgangsbiotop: 0 (9139 - versiegelt) Zielbiotop : 20 (9318 - Scherrasen)
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: Vorhabenträger

10 Darstellung der verwendeten Verfahren sowie aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Baugesetzbuch legt fest, dass Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung erfordern, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Der vorliegende Umweltbericht wurde mit einer naturschutzrechtlichen Bewertung des geplanten Vorhabens im Sinne einer Grünordnungsplanung erstellt. Der Bericht umfasst neben einer Bestandsbeschreibung und -bewertung auch eine eingriffsbezogene Konfliktbetrachtung.

Relevante Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten bislang nicht auf.

11 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch ein Monitoring sollen Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht werden, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und notfalls geeignete Abhilfe zu schaffen.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn beispielsweise der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert liegt oder die festgesetzten Pflanzgebote zur Eingrünung des Gebietes nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig sind.

Folgende Überwachungsmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger gegenüber der Landgemeinde Unstrut-Hainich zu dokumentieren:

Monitoring / Überwachung	Kriterium	Abhilfe
Versiegelungsgrad (mittels Luftbilder, Nachkontrolle)	unterhalb des zulässigen Wertes	
	oberhalb des zulässigen Wertes	x
Funktionalität der grünordnerischen Maßnahmen	Funktionalität gegeben	
	Funktionalität nicht gegeben; erkennbare Zielkonflikte	x

x = Abhilfe umgehend nötig

Das Monitoring der städtebaulichen Belange obliegt generell der Gemeinde Unstrut-Hainich.

Die Überwachungsaufgaben anderer Behörden bleiben hiervon unberührt (z. B. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz; Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Immissionsschutzbehörde).

Karte 1: Grünordnungsplan – Bestand

Karte 2: Grünordnungsplan – Planung

Quellen und weiterführende Literatur

- AM ONLINE PROJECTS - Alexander Merkel (2021): Klima und Wetter in Weberstedt. Internet: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/thueringen/weberstedt-165218/> (Aufruf: 03.03.2021)
- BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER (Hrsg.) (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Heidelberg
- BERNSDORF-KOCH, I. (2021): Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan: „Reiterhof Weberstedt“ (Stand: 19.03.2021)
- BFG - BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (Hrsg.) (2021): Wasserkörpersteckbriefe - Wasserkörperkategorie Grundwasserkörper (Hainich-Unstrut). Internet: <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de> (Aufruf: 03.03.2021)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2021): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland: Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 – Tier- und Pflanzenarten: Verbreitungskarten. Internet: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (letzter Aufruf: 09.03.2021)
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Berlin
- BUSHART, M. & R. SUCK (2008): Potenzielle Natürliche Vegetation Thüringens. Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 78. Jena
- DDA - DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2021): Informationssystem Vögel in Deutschland online. Internet: <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline> (Aufruf: 08.03.2021)
- FIS THÜRINGEN (2021): Datenbankauszug aus dem Thüringer Fachinformationssystem Naturschutz vom 22.02.2021 (Plangebiet plus 500 m Puffer)
- GDI-TH - GEODATENINFRASTRUKTUR FREISTAAT THÜRINGEN (2021): Geoproxy Thüringen. Geoclient 1.8.9. Internet: www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control (letzter Aufruf: 18.03.2021)
- GEMEINDE WEBERSTEDT c/o Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich (Hrsg.) (2016): 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich in der Gemeinde Weberstedt. Genehmigt am 15.07.2016 (Aktenzeichen: 310-4621-2212/2016-16064065)
- GÖRNER, M. (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena
- HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, Jena.
- HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Wiesbaden
- KNORRE, D. & S. KLAUS (2009): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia pt.) Thüringens (ohne Fledermäuse) - Stand 11/2009. – In: Fritzlar, F.; A. Nöllert & W. Westhus (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport 26: 33-38
- NLP - NATIONALPARK HAINICH (Hrsg.) (2010): Nationalparkplan (Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplanes laut § 7 des Gesetzes über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG)) für den Nationalpark Hainich. Leitbild und Ziele. Bad Langensalza
- RAU, D.; H. SCHRAMM & J. WUNDERLICH (2000): Die Leitbodenformen Thüringens. Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen. Weimar
- RPG NT - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (Hrsg.) (2012): Regionalplan Nordthüringen. Genehmigt am 29.10.2012. Sondershausen
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg
- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam, Berlin
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des BMVBS. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Oktober 2009
- THÜFO - THÜRINGENFORST: FORSTAMT HAINICH-WERRATAL (2020): Stellungnahme des Forstamtes Hainich-Werratal zum Vorhabenbezogenen B-Plan Landgemeinde Unstrut-Hainich-Weberstedt, „Reiterhof“ Flur 1, Flst. 42/5. Schriftliche Mitteilung vom 11.02.2020 (Sachbearbeiter: Herr Kley)
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2021a): Kartendienste. Internet: <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/> (letzter Aufruf: 09.03.2021)

- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2021b): Umwelt regional – Unstrut-Hainich-Kreis. Internet: https://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/uh/uh01.html (letzter Aufruf: 10.03.2021)
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (1996): Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen. Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Band 18. Jena
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen. Jena
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). (Stand: 16.11.2009). Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009 bis 2013): Steckbriefe zu geschützten Arten (Arten Anhang II und IV, Brutvögel). Internet: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zooartenschutz/steckbriefe-gesch-arten/> (Stand: 2009)
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): OBK 2.0. Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens. Aktualisierung der „Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen“. Jena
- TLUG / VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2016): Artenliste 3 – Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. (Stand: 2016). Internet: https://natura2000.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsreleva_Vogelarten_2016.pdf
- TLUG / VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2020): Zugkorridore und Rastgebiete in Thüringen (Kartendarstellung). (Stand: 05/2020)
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. Erfurt
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell. Erfurt
- VSW - VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2010): Rotmilankartierung 2010 – Rotmilane in Thüringen (Stand: 04/2012)
- VTO - VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E. V. (Hrsg.) (2021): Verbreitung der Brutvögel Thüringens (Stand: Dezember 2011). Internet: www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm (Aufruf: 08.03.2021)
- WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 247-252
- WEISE, R. & D. v. KNORRE (2007): Vogelzug in Thüringen. Grundsätzliches - Kenntnisstand - Offene Fragen. Thüringer Ornithologische Mitteilungen 53, 67-84
-
- BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist
- ThürDSchG** - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
- ThürNatG** - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30. Juli 2019; zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- ThürNPHG** - Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1997, 546); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

ThürWaldG - Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz) vom 6. August 1993; letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert, § 67 neu eingefügt, bisherige §§ 67 und 68 werden §§ 68 und 69 durch Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BVBl. S. 665)